

# Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des [Netzbetreibers]

(im folgenden kurz „Netzbetreiber“ genannt)

genehmigt durch den Vorstand der Energie-Control Austria am  
24. Oktober 2014 gemäß § 47 EWOOG idF BGBl. I Nr. 174/2013,

**Der Netzbetreiber** hält ausdrücklich fest, dass der in diesen „**Allgemeinen Verteilernetzbedingungen**“ verwendete Begriff „Netzkunde“ sowohl für die Netzkundinnen als auch für Netzkunden steht. Die Unterscheidung konnte aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen werden.

VÖEW/V2/20140919  
V AGB 13/14

## Antragstellerinnen:

1. **Ludwig Polsterer Holding Ges.m.b.H.**  
Mühlstrasse 3-4, 2431 Enzersdorf/F.
2. **Elektrizitätswerke Eisenhuber GmbH & Co KG**  
Au 106, 2880 Kirchberg/Wechsel
3. **E-Werk Schwaighofer GmbH**  
Haberfelnergasse 2-3, 3293 Lunz am See
4. **Stadtgemeinde Amstetten, Inhaberin der nicht prot. Fa. „Stadtwerke Amstetten“**  
Stadtwerkestraße 2, 3300 Amstetten
5. **Gemeinde Opponitz, Inhaberin der nicht prot. Fa. „Licht- und Kraftstromvertrieb der Gemeinde Opponitz“**  
Hauslehen 21, 3342 Opponitz
6. **Gemeinde Hollenstein/Ybbs, Inhaberin der nicht prot. Firma „Licht- und Kraftvertrieb der Gemeinde Hollenstein/Ybbs“**  
Walcherbauer 2 3343 Hollenstein/Ybbs
7. **Marktgemeinde Göstling/Ybbs, Inhaberin der nicht prot. Firma „Licht- und Kraftstromvertrieb der Marktgemeinde Göstling a.d. Ybbs“**  
3345 Göstling/Ybbs Nr. 41
8. **E-Werk Wüster KG**  
Unterauerstraße 53-55, 3370 Ybbs an der Donau
9. a) The Gwendoline R. Hogue/GRH 1972 Trust  
b) The Gwendoline R. Hogue/NHT 1972 Trust  
beide pA **Forstverwaltung Neuhaus-Alpl Kraftwerksbetrieb**  
Maierhöfen 1, 3294 Langau bei Gaming
10. a) Dr. Johanna Berta Eder, geb. 21.01.1957  
b) Dr. Heinrich Carl Kovar, geb. 05.03.1959  
c) Hans Peter Kupelwieser, geb. 08.04.1948  
d) Dr. Paul Albert Carl Kupelwieser, geb. 05.09.1952  
e) Elisabeth Maria Jungwirth, geb. 14.04.  
alle pA **Forstverwaltung Seehof DI Hans-Peter Kupelwieser und Mitgesellschafter**  
Seehof 1, 3293 Lunz am See
11. **Anton Kittel Mühle Plaika GmbH (FN 214258k)**  
Plaika 6, 3254 Bergland
12. **Stadtbetriebe Mariazell GmbH**  
Wiener Straße 19, 8630 Mariazell
13. a) Ing. Heinrich Polsterer, geb. 5.9.1938  
b) Franziska Polsterer, geb. 11.1.1979  
c) Philipp Polsterer, geb. 28.2.1974  
d) Heinrich Polsterer, geb. 11.7.1972  
alle pA **Heinrich Polsterer und Mitgesellschafter GesmbH**,  
Mannersdorferstraße 12, 2434 Götzendorf a.d. Leitha

|                                                               |           |                                                                                              |           |
|---------------------------------------------------------------|-----------|----------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>A) Allgemeiner Teil</b>                                    | <b>2</b>  | XV. Wechsel des Lieferanten<br>und/oder der Bilanzgruppe                                     | 13        |
| I. Gegenstand                                                 | 2         | XVI. Einwand gegen den Wechsel aus<br>zivilrechtlichen Gründen                               | 13        |
| II. Begriffsbestimmungen                                      | 3         | XVII. Datenschutz und Geheimhaltung                                                          | 13        |
| <b>B) Netzanschluss</b>                                       | <b>3</b>  | <b>F) Kaufmännische Bestimmungen</b>                                                         | <b>14</b> |
| III. Antrag auf Netzanschluss                                 | 3         | XVIII. Rechnungslegung                                                                       | 14        |
| IV. Anschlussanlage                                           | 4         | XIX. Abschlagszahlungen                                                                      | 14        |
| V. Grundinanspruchnahme                                       | 5         | XX. Zahlung, Verzug, Mahnung                                                                 | 14        |
| <b>C) Netznutzung</b>                                         | <b>5</b>  | XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung                                                      | 15        |
| VI. Antrag auf Netznutzung / Bedingung<br>für die Netznutzung | 5         | XXII. Vertragsstrafe                                                                         | 15        |
| VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen               | 7         | XXIII. Änderung der Allgemeinen Verteilernetz-<br>bedingungen und der Systemnutzungsentgelte | 15        |
| VIII. Betrieb und Instandhaltung                              | 8         | <b>G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen</b>                                           | <b>16</b> |
| IX. Entgelt                                                   | 8         | XXIV. Formvorschriften/Teilungültigkeit                                                      | 16        |
| X. Netzverlustentgelt                                         | 9         | XXV. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge                                        | 16        |
| <b>D) Messung und Lastprofile</b>                             | <b>9</b>  | XXVI. Aussetzung der Vertragsabwicklung                                                      | 16        |
| XI. Messung und Messeinrichtungen                             | 9         | XXVII. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund                                                 | 18        |
| XII. Lastprofil                                               | 11        | XXVIII. Haftung bei Störungen                                                                | 18        |
| <b>E) Datenmanagement</b>                                     | <b>12</b> | XXIX. Gerichtsstand                                                                          | 18        |
| XIII. Speicherung von Daten                                   | 12        |                                                                                              |           |
| XIV. Übermittlung der Daten                                   | 12        |                                                                                              |           |

## A) Allgemeiner Teil

### I. Gegenstand

- Die Allgemeinen Verteilernetzbedingungen regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags.
- Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere
  - den Netzanschluss (Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Netz);
  - die Netznutzung (Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen; Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers; Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers; etc.)
- Der Netzbetreiber verpflichtet sich dem Netzkunden gemäß diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten sowie veröffentlichten Preisen und allfälliger gesetzlich vorgesehener Entgelte und Zuschläge, den Netzzugang zu gewähren. Dabei hat der Netzbetreiber insbesondere für die technische Sicherheit und Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität seines Netzes zu gewährleisten und gemäß den sonstigen Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln.
- Der Netzkunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten und allfälligen rechtlich zulässigen Entgelten und Zuschlägen in Anspruch zu nehmen und die Entgelte zu bezahlen.
- Informationsübermittlungen der Netzkunden über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
- Für temporäre Anlagen können hinsichtlich der Punkte XI., XII. und des Anhanges von diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen abweichende Regelungen getroffen werden, welche diskriminierungsfrei angewendet werden. Als temporäre Anlagen gelten insbesondere solche Anlagen, bei denen eine Inanspruchnahme des Netzsystems für höchstens fünf Jahre beabsichtigt ist. Durch den Bestand und den Fortbestand einer temporären Anlage werden keine weitergehenden Rechte begründet.
- Diese Allgemeinen Verteilernetzbedingungen werden unabhängig von der Wahl des Lieferanten diskriminierungsfrei angewendet. Dies gilt auch für abweichende Regelungen gemäß I./6.
- Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden Informationen über die Erreichbarkeit für persönliche, elektronische und telefonische Kontaktaufnahmen sowie für Störungsmeldungen in geeigneter Weise (Kundenzeitschrift, Internet etc.) zur Verfügung stellen. Der Netzbetreiber hat die Einbringung von Anfragen und Beschwerden jedenfalls schriftlich und telefonisch zu ermöglichen. Als Mindeststandard muss die Erreichbarkeit des Netzbetreibers über eine Kundenhotline innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten gewährleistet sein.
- Anfragen und Beschwerden von Netzkunden an den Netzbetreiber sind von diesem binnen fünf Arbeitstagen ab Einlangen zu beantworten und dabei abschließend zu erledigen. Eine Beantwortung hat zumindest über die weitere Vorgangsweise, die voraussichtliche Bearbeitungsdauer sowie die Kontaktdaten einer Ansprechperson zu informieren. Im Falle einer für den Netzbewutzer nicht zufriedenstellenden Erledigung seiner Beschwerde hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die Möglichkeit der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gemäß § 26 E-ControlG in geeigneter Weise zu informieren.
- Der Netzbetreiber hat den Netzkunden einmal jährlich in geeigneter Weise, zB auf der Homepage, über die Qualitätsstandards gemäß NetzdienstleistungsVO Strom zu informieren.

## II. Begriffsbestimmungen

Die in diesen „Allgemeinen Verteilernetzbedingungen des Netzbetreibers“ verwendeten Begriffe folgenden Begriffsbestimmungen des Art. 2 der Elektrizitätsbinnenmarktklinie 2009/72/EG, des § 7 EWOG, idF BGBl I Nr. 174/2013, des § 2 NÖ ElWG 2005, LGBl. 7800-0, des Teiles 1 der „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen im Sinne EIWOG“ sowie des Kapitels 1 der Sonstigen Marktregeln. Darüber hinaus bezeichnet der Ausdruck

„**Anhang**“ eine Zusammenfassung von Erläuterungen jener hauptsächlich in Verordnungen enthaltenen Bestimmungen, die den Netzanschluss und die Abgeltung von Dienstleistungen sowie Nebenleistungen des Netzbetreibers regeln;

„**Anschlusskonzept**“ jene vom Netzbetreiber als Basis für den Vertrag zu erstellende Unterlage, die Art, Zahl und Lage der Anschlüsse und Anschlussanlagen bis zur Übergabestelle zum Inhalt hat; über Wunsch des Netzkunden kann das Anschlusskonzept auch einen Kostenvoranschlag beinhalten.

„**Anschlussleistung**“ (Netznutzungsrecht) jene für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte bzw. erworbene Leistung.

„**Marktregeln**“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren des Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten.

„**Messeinrichtungen**“ die zur Messung (Zählung) der von einem Netzkunden eingespeisten oder entnommenen elektrische Energie (Arbeit und beanspruchte Leistung) erforderlichen Zähleinrichtungen sowie Einrichtungen der Datenauslesung;

„**Messstelle**“ jene Stelle, an der die zum Netzkunden übergebene oder vom Netzkunden entnommene elektrische Energie durch Messeinrichtungen erfasst wird;

„**Netzanschluss**“ ist die physische Verbindung des Verteilernetzes mit der Anlage des Netzkunden (Netzzutritt, Netzbereitstellung); diese kann auch durch Mitbenutzungsrechte an gemeinschaftlichen elektrischen Anlagen im Ausmaß des jeweiligen Eigenverbrauches des Netzzugangsberechtigten gegeben sein;

„**Netzanschlusspunkt**“ die technisch geeignete und für den Netzzugangsberechtigten wirtschaftlich günstigste Stelle des zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses für die Herstellung des Anschlusses bestehenden Netzes, an der elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird;

„**Netzebene**“ ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes;

„**Netzdienstleistungen**“ die Ermöglichung der Netznutzung (einschließlich von Hilfsdiensten), die Netzverlustabdeckung und die Messleistungen durch den Netzbetreiber;

„**Netzkunde**“ ist ein Netzbenutzer gemäß § 7 Z. 49 EIWOG 2010;

„**Netzzugang**“ das Recht der Nutzung des Verteilernetzsystems des Netzbetreibers durch den Netzkunden;

„**Netzzugangsvertrag**“ die individuelle Vereinbarung zwischen einem Netzkunden und dem Netzbetreiber über

- den Netzanschluss
- die Netzdienstleistungen
- den Netzzugang;

### „Geltende technische Regeln“

- die anerkannten Regeln der Technik und die
- sonstigen technischen Regeln für die Netzbenutzung, wie sie beispielsweise in den „Technischen Anschlussbedingungen mit Erläuterungen der einschlägigen Vorschriften für elektrische Starkstromanlagen mit Betriebsspannungen unter 1000 V“ (kurz TAEV genannt) einschließlich deren Anhänge zusammengefasst sind
- die „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gemäß EIWOG“ (TOR)
- Technische Ausführungsbestimmungen des Netzbetreibers

„**Übergabestelle**“ jene vertraglich definierte Stelle im Netz, an dem elektrische Energie zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

## B) Netzanschluss

### III. Antrag auf Netzanschluss

1. Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Netzanschlussvertragsformular mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung etc. zu übermitteln. Im Einzelnen kann der Netzbetreiber zur Beurteilung des Netzanschlusses zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen.

Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor bzw. zur Errichtung des Netzanschlusses die Erstellung eines Anschlusskonzeptes und eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.

2. Der Netzbetreiber wird auf vollständige schriftliche Anträge auf Netzanschluss innerhalb angemessener, vierzehn Tage nicht überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise reagieren. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Der Netzbetreiber hat dabei insbesondere eine Ansprechperson zu benennen und über die voraussichtliche Bearbeitungsdauer der Herstellung des Netzanschlusses oder der Erhöhung der Anschlussleistung zu informieren. Ein Antrag ist als vollständig anzusehen, wenn er die folgenden Mindestinformationen enthält:

- a) Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des Netzzugangsberechtigten und Anschrift des anzuschließenden Objekts;
- b) Bei neu zu errichtenden Anlagen: Lageplan (falls für Planung des Netzbetreibers notwendig);
- c) Gewünschter Beginn der Belieferung oder Einspeisung;
- d) Bei Netzkunden mit der Ausnahme von Haushaltskunden: Anschlussleistung in kW, die den tatsächlichen Kapazitätsbedürfnissen des Netzbenutzers entspricht;
- e) bei Netzkunden der Netzebenen 3 bis 6 zusätzlich: Projektpläne und technische Unterlagen, je nach Anforderung des Netzbetreibers;
- f) Anzahl und Lage der Zählerplätze (falls bekannt). Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netzkunden vor Vertragsabschluss ein Informationsblatt über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen auszuhändigen.

Der Netzbetreiber hat mit dem Netzkunden nach Abschluss aller notwendigen Vorarbeiten (z.B. Einholung der erforderlichen Bewilligungen, Grundverhandlungen) einen Termin für die Herstellung des Netzzutritts zu vereinbaren.

- 3. Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.
- 4. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat der Netzbetreiber im Netzzugangsvertrag mit dem Netzkunden zu vereinbaren.
- 5. Der Netzzugangsvertrag kommt dadurch zustande, dass das vom Netzkunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch den Netzbetreiber angenommen wird. Für die Annahmeerklärung des Netzbetreibers kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen von Vertretern des Netzbetreibers wirksam. Soweit ein Anschlusskonzept erstellt werden muss, wird der Vertrag vom Netzbetreiber erstellt und kommt zustande, wenn der vom Netzkunden rechtsverbindlich unterfertigte Vertrag innerhalb der festgelegten Frist beim Netzbetreiber einlangt.

#### IV. Anschlussanlage

- 1. Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der netzseitigen Teile der Anschlussanlage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzkunden ist grundsätzlich mit dem System des Netzbetreibers an dem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes hat der Netzbetreiber die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität sowie die wirtschaftlichen

Interessen aller Netzkunden im Hinblick auf die Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden und die berechtigten Interessen des anschlusswerbenden Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Sind aufgrund der durch die TOR bzw. den an deren Stelle tretende Regeln und durch die ÖVE/ÖNORM 50160 vorgegebenen Rahmenbedingungen durch den Anschluss der Kundenanlage unzulässige Rückwirkungen (z.B. unzulässig hohe Stromstöße oder Oberschwingungen, Spannungshub) zu erwarten, kann der Netzbetreiber vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen zu Lasten des Netzkunden verlangen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit seines Netzes zu berücksichtigen. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle/Eigentumsgrenze. Ein Rechtsanspruch auf die Änderung der Netzebene für den Netzanschluss besteht nur dann, wenn die in diesen Bedingungen sowie dem Anhang vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt sind und bedarf einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber.

- 2. Im Netzzugangsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestellen bzw. Eigentumsgrenze, und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben.
- 3. Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz oder einer vom Netzkunden verursachten Änderung des Anschlusses unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt ist nach den angemessenen, tatsächlichen Aufwendungen vom Netzbetreiber zu berechnen. Bei Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist mit Ausnahme von Punkt 5. nicht rückzahlbar.
- 4. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden auf dessen schriftliches Verlangen innerhalb von 14 Tagen ab Einlangen der vollständigen schriftlichen Anfrage für den definierten Leistungsumfang ein schriftliches Angebot/einen schriftlichen Kostenvoranschlag gemäß § 5 Konsumentenschutzgesetz, für das Netzbereitstellungsentgelt auf Basis von Preisen je Leistungseinheit und für das Netzzutrittsentgelt entsprechend der individuellen Inanspruchnahme auf Basis von Preisen je Arbeits- bzw. Mengeneinheit zu übermitteln. Der Kostenvoranschlag hat – außer im Falle einer Pauschalierung gemäß § 54 Abs. 2 EIWOG 2010 – die wesentlichen Komponenten des zu entrichtenden Netzzutrittsentgeltes zu beinhalten. Bei Netzkunden, die auf den Netzebenen 1 bis 6 anzuschließen sind, verlängert sich diese Frist auf einen Monat. Sind beim Netzbetreiber umfangreichere technische Erhebungen für die Bearbeitung der Anfrage notwendig, hat der Netzbetreiber zumindest innerhalb der genannten Fristen eine Ansprechperson oder einen konkreten Vorschlag zur weiteren Vorgangsweise zu unterbreiten. Sind die Angaben des Netzkunden nicht

ausreichend, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern. Gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist der Kostenvoranschlag verbindlich. Mehrfache Adaptierungen, die nicht vom Netzbetreiber verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, können dem Kunden aufwandsorientiert verrechnet werden.

5. Für Anschlussanlagen, bei denen das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten wurde, gilt: Wenn die Anschlussanlage, die ab dem 1.1.2008 in Betrieb genommen wurde, innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzkunden in Anspruch genommen wird, so hat der Netzbetreiber das Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffenen Netzkunden, die diese Anschlussanlage in Anspruch nehmen, neu aufzuteilen. Bei der Neuaufteilung ist eine Verzinsung nicht vorzunehmen, Absetzungen für Abnutzung (AfA) sind nicht zu berücksichtigen. Für Anlagen, die bis zum 31.12.2007 in Betrieb genommen wurden, gilt die siebenjährige Frist aus den im Jahr 2003 genehmigten Allgemeinen Verteilernetzbedingungen weiter. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat der Netzbetreiber jenen Netzkunden zurückzuzahlen, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn der Netzbetreiber hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang einen Bestandteil des Netzzutrittsentgelts und kann weiteren Netzkunden auch über die in Satz eins genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden.
6. Der Netzbetreiber kann vor Beginn der von ihm durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgelts verlangen. Mit vollständiger Bezahlung des Netzzutritts- und Netzbereitstellungs-entgelts erwirbt der Netzkunde ein Netznutzungsrecht im vereinbarten Ausmaß.
7. Der Netzkunde hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus das in den jeweils geltenden Systemnutzungsentgelten vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten.
8. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher (z. B. Erhöhung der Kurzschlussleistung im Verteilernetz des Netzbetreibers) oder vom Netzkunden gewünschter Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.
9. Unbeschadet der Z 3 – 7 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
10. Die übrigen Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang im Detail geregelt.

## V. Grundinanspruchnahme

1. Der Netzbetreiber ist berechtigt, für den Bestand und Betrieb seines Verteilernetzes und die Erbringung der Netzdienstleistung Grundstücke des Netzkunden unentgeltlich zu benützen. Dieses Recht ist beschränkt

- auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen über 1 kV bis 30 kV Nennspannung, die der Zu- und Fortleitung von Strom und der Erbringung von Netzdienstleistungen im Bereich der Anlage des Netzkunden dienen,
- auf Verteilernetzanlagen bis 1 kV Nennspannung ausgenommen Niederspannungsmaste, die zum Bereich einer Transformatorstation gehören, aus welcher die Anlage des Kunden zumindest aushilfsweise mit elektrischer Energie versorgt werden kann,
- auf Verteilernetzanlagen inklusive Transformatorstationen bis 1 kV Nennspannung, durch die der Wert der betroffenen Grundstücke infolge der Möglichkeit einer wirtschaftlich vorteilhaften Systemnutzung erhöht wird.

Der Netzkunde räumt dem Netzbetreiber auf Wunsch zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes seiner Hochspannungsanlagen über 1 kV einverleibungsfähige Dienstbarkeiten gegen Entschädigung ein.

Im Rahmen der Grundstücksbenützung hat der Kunde auf seinen Grundstücken zuzulassen,

- dass Transformatorstationen, Kabelschränke, Leitungsträger sowie Mess-, Steuer-, Fernmelde-, Datenübertragungs- und Erdungseinrichtungen samt Zubehör für betriebliche Zwecke betrieben werden,
- dass Leitungen aller Bauarten betrieben werden,
- dass der Netzbetreiber unentgeltlich zu seinen Anlagen gelangen kann (Zugangs- und Zufahrtsrecht),
- dass Maßnahmen getroffen werden, die für den sicheren Bestand und den Betrieb dieser Einrichtungen erforderlich sind (z. B. Ausästung von Bäumen und Sträuchern).

Der Netzkunde kann Ausästungen jedoch auch selbst vornehmen, soweit keine Anlagen mit einer Nennspannung von mehr als 400 Volt betroffen sind und er die entsprechenden Sicherheitsvorschriften beachtet.

2. Der Netzbetreiber benachrichtigt den Netzkunden rechtzeitig, ausgenommen bei Gefahr im Verzug, über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke und Baulichkeiten zu erfolgen. Dabei sind berechnete Interessen des Netzkunden zu berücksichtigen. Der Netzkunde verständigt den Netzbetreiber von Maßnahmen auf seinem Grundstück, die Einrichtungen des Netzbetreibers gefährden könnten.
3. Der Netzkunde hat auf Verlangen des Netzbetreibers die Zustimmung des Eigentümers zur Grundstücksbenützung beizubringen, wenn das Grundstück, auf dem sich die Anlage des Netzkunden befindet, nicht in dessen Eigentum steht. Der Netzbetreiber kann von der Vorlage der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn ihm bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzkunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Netzkunde für etwaige Nachteile für den Netzbetreiber aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kautionsleistung leisten.
4. Wenn ein Grundeigentümer die Verlegung der Einrichtungen verlangt, welche die widmungsgemäße Verwendung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigen, so trägt der Netzbetreiber die Kosten für die Verlegung. Ausgenommen sind jedoch die Kosten der Verlegung

- für Einrichtungen, die ausschließlich dem Netzan-  
schluss des Grundstücks dienen
- für Hochspannungsanlagen über 1 kV, für die eine  
Dienstbarkeit besteht.

In solchen Fällen sind die Kosten vom Netzkunden zu  
tragen.

5. Nach der Auflösung des Netzzugangsvertrages kann  
der Netzbetreiber die Einrichtungen jederzeit von den  
benützten Grundstücken entfernen; wenn der  
Netzkunde es verlangt, ist der Netzbetreiber dazu  
verpflichtet.

Soweit die Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung der  
Netzdienstleistungen für den örtlichen Bereich besteht,  
ist die Benützung der Grundstücke einschließlich des  
Zugangs- und Zufahrtsrechtes über eine angemessene  
Zeit,

- bei Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung  
unter 1 kV mindestens 5 Jahre nach der Auflösung  
des Vertrages fortzusetzen,
- bei Verteilernetzanlagen mit einer Nennspannung  
über 1 kV mindestens 10 Jahre nach der Auflösung  
des Vertrages fortzusetzen.

Das Recht des Netzkunden, die Räumung seines  
Grundstücks zu verlangen, erstreckt sich nicht auf  
Einrichtungen,

- die ausschließlich dem Netzananschluss des  
Grundstücks dienen, soweit der Netzkunde nicht  
die Kosten der Räumung trägt,
- für die eine Dienstbarkeit besteht.

### C) Netznutzung

#### VI. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netz- nutzung

1. Der Netzkunde hat – allenfalls gemeinsam mit dem  
Antrag auf Netzananschluss (Pkt. III.) – die Netznutzung  
beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die  
für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung  
erforderlichen Unterlagen und Nachweise  
beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein  
Netzzugangsvertragsformular mit den genauen und  
vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und  
Umfang der gewünschten Netznutzung etc. zu  
übermitteln. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber  
aufgelegten Formulare verwendet werden. Die  
Formulare werden vom Netzbetreiber dem Netzkunden  
auf Wunsch zugesendet. Hinsichtlich Erklärungen des  
Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen  
technisch möglichen Weise erfolgen, kann der  
Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung  
verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der  
Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen  
Situation erforderlich sein, dann wird sich der  
Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des  
Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster  
von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der  
Termin oder das Zeitfenster von 2 Stunden nicht  
eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden  
ehemöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren. Im  
Einzelnen kann der Netzbetreiber zur Beurteilung des  
Netzan Anschlusses zusätzliche erforderliche Unterlagen  
und Nachweise verlangen.
2. Der Netzbetreiber wird vollständige schriftliche Anträge  
auf Netznutzung innerhalb angemessener, 14 Tage nicht  
überschreitender Frist ab Einlangen mit einem konkreten  
Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise –  
insbesondere unter Angabe einer Ansprechperson und  
der voraussichtlichen Dauer der Herstellung der

Netznutzung – beantworten. Ein Antrag ist als  
vollständig anzusehen, wenn er die folgenden  
Mindestangaben enthält:

a) Name und Anschrift des Antragstellers bzw. des  
Netzkunden und Anschrift der anzuschließenden Anlage;

b) Gewünschter Beginn der Belieferung Lieferant (sofern  
bereits bekannt) oder gewünschter Beginn der  
Einspeisung und Abnehmer (sofern bereits bekannt);

c) Mit der Ausnahme von Haushaltskunden die  
Anschlussleistung in kW, die den tatsächlichen  
Kapazitätsbedürfnissen des Netzkunden entspricht ;

d) Art des Netzkunden: Haushalt, Gewerbe,  
Landwirtschaft, Einspeiser;

e) Bei maßgeblichen Änderungen der Anlage:  
Fertigstellungsmeldung eines konzessionierten  
Befugten.

Sind die Angaben des Netzkunden nicht ausreichend,  
hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben  
umgehend schriftlich vom Netzkunden anzufordern.

3. Bedingung für die Netznutzung ist das Vorliegen eines  
Energieförder- bzw. -abnahmevertrages sowie die  
rechtzeitige Bekanntgabe des Lieferanten an den  
Netzbetreiber und damit die mittelbare oder unmittelbare  
Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu  
einer Bilanzgruppe. Im Übrigen darf der Netzbetreiber  
die Netznutzung ganz oder teilweise verweigern,

- wenn die Voraussetzungen für den Netzzugang  
nicht vorliegen;
- bei nicht ausreichenden Netzkapazitäten;
- bei Störfällen und außergewöhnlichen  
Netzzuständen;
- wenn der Netzkunde aus einem System beliefert  
werden soll, in dem er nicht als  
Netzzugangsberechtigter genannt ist;
- damit der Netzbetreiber aufgrund gesetzlicher  
Bestimmungen Prioritäten in Bezug auf die Art der  
Energiequelle einhalten kann.

4. Für die Dauer des Netzzugangsvertrages stellt der  
Netzbetreiber die Netzdienstleistung bereit.

Dies gilt nicht

- soweit der Vertrag zeitliche Beschränkungen oder  
Unterbrechungsmöglichkeiten vorsieht,
- soweit der Vertrag zur Vermeidung störender  
Rückwirkungen auf das Netz Einschränkungen in  
der Betriebsweise der Kundenanlage vorsieht;
- soweit die Erfüllung der Netzdienstleistung wegen  
Zuwerdung des Netzkunden gegen den  
Vertrag eingestellt worden ist,
- bei drohendem Netzzusammenbruch,
- soweit der Netzbetreiber an der Erbringung der  
Netzdienstleistung durch höhere Gewalt gehindert  
ist,
- soweit Hindernisse vorliegen, die sich nicht im  
Bereich des Netzbetreibers befinden,
- soweit der Netzbetreiber die zur Vermeidung von  
Großstörungen notwendigen Maßnahmen gemäß  
den Technischen und Organisatorischen Regeln  
(TOR) zu setzen hat,
- soweit besondere Verhältnisse die sofortige  
Beseitigung von Hindernissen wirtschaftlich  
unzumutbar machen,

- soweit betriebsnotwendige Arbeiten im Verteilernetz vorzunehmen sind,
- bei Kundenanlagen zur Einspeisung elektrischer Energie, die zur Verarbeitung einer Sollwertvorgabe der Wirkleistung an der Übergabestelle durch den Netzbetreiber ausgestattet sind und die nach dem 24.10.2014 in Betrieb genommen werden, soweit dies aufgrund einer Anordnung des Übertragungsnetzbetreibers zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes in einer bestimmten Region erforderlich ist. Die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bestehenden Prioritäten in Bezug auf die Art der Energiequelle sind vom Netzbetreiber in der betroffenen Region einzuhalten.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten jedenfalls gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, Naturereignisse wie Überschwemmungen, Eisregen, Fallwinde, Eisstürme, Erdbeben, Erdbeben, Windbruch, Vereisung oder sonstige Naturereignisse, nationale und /oder internationale Versorgungseingänge bei Energieträgern, Kapazitätseingänge im nationalen und/oder internationalen Übertragungsnetz, Großstörungen sowie überlagerte Ringflüsse (Loop-Flows), Streiks und Arbeitskämpfe, politische Krisen und Terroranschläge.

Längere Unterbrechungen für betriebsnotwendige Arbeiten (Abschaltungen) gibt der Netzbetreiber in ortsüblicher Weise rechtzeitig, mindestens jedoch 5 Tage vor deren Beginn, bekannt. Die Benachrichtigung entfällt, wenn

- sie nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist
  - sie die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde,
  - Gefahr im Verzug ist.
5. Es ist Sache des Netzkunden, Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, die durch Netzausfälle, Unterbrechungen oder Wiedereinschaltungen entstehen könnten. Erzeugungsanlagen müssen während der Unterbrechung vom Netz getrennt bleiben.
  6. Die Zuordnung zu einer Netzebene ist abhängig von den Eigentums Grenzen und dem Erwerb der im Anhang 1.2.1 angeführten Mindestleistungen. Bestehende Anlagen behalten die Netzebene, auch wenn die im Anhang angeführten Mindestleistungen nicht erreicht werden.
  7. Bei Vorlage eines Netzzugangsantrages sowie eines Nachweises über das Vorliegen eines aufrechten Energieliefer- bzw. -abnahmevertrages ist in einer Anlage, in der noch keine Messeinrichtung eingebaut wurde, ein Zähler innerhalb der folgenden Fristen einzubauen:
    - a) bei Netzkunden mit Standardlastprofil innerhalb von 3 Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung;
    - b) bei Netzkunden, die mit Lastprofilzähler zu messen sind, innerhalb von 8 Arbeitstagen nach Abschluss der Anmeldung.

Ist bei Netzkunden mit Standardlastprofil bereits eine Messeinrichtung vorhanden, hat der Netzbetreiber die Anlage innerhalb von 2 Arbeitstagen in Betrieb zu nehmen.

Spätestens nach Inbetriebnahme der Anlage durch den Netzbetreiber hat dieser den Netzzugangsvertrag umgehend dem Netzkunden oder dem von ihm Bevollmächtigten zu übermitteln.

## VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsnetzebene beträgt die Nennspannung 400/230 V.
2. Die Spannungsqualität, die Toleranzen der Frequenz und alle sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen einzuhalten sind, werden in der jeweils geltenden Version der ÖVE/ÖNORM EN 50160 festgelegt. Die „Übergabestelle“ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50160 ist die Eigentums Grenze oder eine davon abweichende vertraglich vereinbarte Übergabestelle. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität oder ist er auf eine unterbrechungslose Stromversorgung angewiesen, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen.
3. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzkunden, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass - unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz - keine unzulässigen Rückwirkungen von einem Netzkunden auf andere auftreten.
4. Der Netzbetreiber kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Entnehmer bzw. Einspeiser zu tragen sind.
5. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird sowie zur Gewährleistung eines ausgeglichenen Blindleistungshaushaltes, hat der Netzbetreiber das Recht, die in den geltenden technischen und organisatorischen Regeln (TOR) bzw. an deren Stelle tretende Regeln (Networkcodes) vorgesehenen Maßnahmen zu Lasten des Netzkunden zu verlangen.
6. Der Netzbetreiber hat sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.
7. Der Netzkunde ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Wirk-/Blindleistungsentnahme mit einem Leistungsfaktor  $\geq 0,9$  [ $\lambda$ ] möglich ist.

Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor  $< 0,9$  [ $\lambda$ ], d.h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht. Für Einspeiser wird der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln des Netzbetreibers unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetriebes festgelegt. Sollte durch wiederholte deutliche Abweichungen vom vereinbarten Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder

des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors die erforderliche Spannungsqualität nicht eingehalten werden, wird der Netzbetreiber zunächst den Einspeiser unter Androhung der Abschaltung auffordern, innerhalb angemessener, vom Netzbetreiber zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Netzkunde in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.

8. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat der Netzbetreiber gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.
9. Der Netzbetreiber hat für eine den geltenden technischen Regeln entsprechende Betriebsführung und im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen für einen Versorgungswiederaufbau zu sorgen.

### **VIII. Betrieb und Instandhaltung**

1. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden kann erst nach deren Fertigstellung erfolgen. Der Netzkunde hat mit dem Auftrag zum Netzanschluss von einem Befugten (z.B. Gewerbe der Elektrotechnik) zu bescheinigen, dass seine Anlage ordnungsgemäß errichtet wurde. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung und Installation zu überprüfen. Der Anschluss der Anlage des Netzkunden erfolgt durch den Netzbetreiber. Die Kosten hierfür trägt der Netzkunde; sie können auch pauschal verrechnet werden. Die Inbetriebnahme der Anlage des Netzkunden erfolgt nach Zustimmung des Netzbetreibers durch den Netzkunden oder seinen Beauftragten. Der Netzbetreiber wird sich bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von 2 Stunden nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren.
2. Der Netzbetreiber und der Netzkunde haben die zu ihren jeweiligen Betriebsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
3. Der Netzbetreiber und der Netzkunde haben insbesondere dafür zu sorgen, dass durch ihre Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des jeweils anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
4. Der Netzkunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die in größerem Umfang Netzzurückwirkungen verursachen oder verursachen können, dem Netzbetreiber zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im Einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen; für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der

Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.

5. Der Netzkunde darf eine Erzeugungsanlage nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Netzbetreibers und nur in Verbindung mit der Errichtung einer entsprechenden Messeinrichtung und mit einem gültigen Energieabnahmevertrag in Betrieb nehmen.
6. Der Netzbetreiber hat das Recht, den geplanten Einsatz von Betriebsmitteln zu prüfen, die relevante Netzzurückwirkungen oder Rückwirkungen auf Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen verursachen können. Der Netzbetreiber kann allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im Einzelnen festlegen. Die zur Beurteilung netzzurückwirkungsrelevanter Betriebsmittel festgelegten oder vereinbarten Rahmenbedingungen sind einzuhalten. Der Netzbetreiber hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.
7. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z. B. unzulässig hohe Stromstöße oder Oberschwingungen, Störungen durch Blindstromkompensationseinrichtungen Spannungshub) kann der Netzbetreiber vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzkunden.
8. Die auf das Verteilernetz des Netzbetreibers abgestimmten technischen Erfordernisse und die technischen Erfordernisse für den Parallelbetrieb von Stromerzeugungsanlagen mit dem Verteilernetz des Netzbetreibers sind im Einzelfall gemäß den „Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen im Sinne des EIWOG“ mit dem Netzbetreiber zu vereinbaren.
9. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Netzbetreibers ist dieser bzw. den legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Anlagen des Netzkunden und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglicher Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden aus. Das Recht des Netzbetreibers gemäß Punkt XXVI. beinhaltet den Eingriff in den Besitz und das Eigentum des Netzkunden im erforderlichen Ausmaß.
10. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls (z. B. beim Anschluss ortsfester Betriebsmittel) nach den geltenden technischen Regeln und dem Stand der Technik im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren.
11. Der Netzkunde hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Beginn mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen. Der Netzbetreiber wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzkunde die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
12. Der Netzbetreiber behält sich vor, die Anlage des Netzkunden bei Bedarf zu prüfen. Durch die Vornahme

oder die Unterlassung der Prüfung der Anlage des Netzkunden sowie durch ihren Anschluss an das Verteilernetz und deren Inbetriebnahme übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage des Netzkunden. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden auf festgestellte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann die Beseitigung von Mängeln verlangen. Wenn Sicherheitsmängel vorliegen, ist der Netzbetreiber nicht zum Anschluss oder zur Bereitstellung von Netzdienstleistungen verpflichtet. Der Netzbetreiber kann auch nur die mit Mängeln behafteten Teile von der Bereitstellung der Netzdienstleistung ausschließen. Der Netzbetreiber haftet jedoch für Schäden, die durch Sicherheitsmängel verursacht wurden, sofern diese Mängel bei einer Prüfung festgestellt und dem Netzkunden nicht mitgeteilt wurden.

## IX. Entgelt

Der Netzkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das festgelegte Netznutzungsentgelt zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebener Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungsentgelte verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten. Erfolgt eine Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen aus dem Netz des Netzbetreibers außerhalb der Grenzen nach Pkt. VII./8., verrechnet der Netzbetreiber die im Anhang angeführten Preisansätze für Mehrbezug oder Mindereinspeisung von Blindarbeit.

Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden beim Abschluss eines Netzzugangsvertrages ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung (SNE-VO) zu übergeben und an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen. Über jede Änderung des Preisblattes hat der Netzbetreiber den Netzkunden auf geeignete Weise (z.B. Rechnung, Internet) zu informieren. Der Netzkunde ist spätestens mit der nächsten Rechnung von einer erfolgten Änderung des Preisblattes zu informieren.

Sonstige Entgelte gemäß § 58 EIWOG 2010 dürfen nur in jener Höhe verrechnet werden, die von der Regulierungsbehörde durch Verordnung festgelegt wurde.

## X. Netzverlustentgelt

Der Netzkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das festgelegte Netzverlustentgelt zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungsentgelte verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten.

## D) Messung und Lastprofile

### XI. Messung und Messeinrichtungen

1. Der Netzbetreiber hat allen Netzkunden eine zuverlässige, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Erfassung der Verbrauchswerte durch die dem Netzkunden zugeordneten Messgeräte zu gewährleisten. Der Netzbetreiber führt die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch.
2. Die erforderlichen Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen (im Folgenden: Messeinrichtungen) werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe

festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in der Systemnutzungsentgelt-Verordnung vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde.

3. Die Verpflichtung zum Einbau von intelligenten Messgeräten („Smart Meter“) ist dem Netzbetreiber gemäß § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 in Zusammenhang mit der Intelligente Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) vorgeschrieben. Die Entscheidung, ob konventionelle Messeinrichtungen oder intelligente Messeinrichtungen („Smart Meter“) eingesetzt werden, obliegt dem Netzbetreiber unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen (insbesondere § 83 Abs. 1 EIWOG 2010 und IME-VO). Insbesondere legt der Netzbetreiber fest, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Gebiet intelligente Messgeräte eingesetzt werden. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden schriftlich und zeitnah über den Einbau eines intelligenten Messgerätes und die damit verbundenen Rahmenbedingungen, insbesondere im Hinblick auf Datenschutz sowie Bereitstellung und Übermittlung der Informationen gemäß §§ 81a bis 84a EIWOG 2010 zu informieren. Netzkunden, die bis 2019 nicht mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet wurden, ist vom Netzbetreiber der Grund hierfür mitzuteilen. Der Netzbetreiber hat den Wunsch eines Netzkunden, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden den Zugriff auf die Schnittstellen eines intelligenten Messgerätes innerhalb von fünf Arbeitstagen ab dem Zeitpunkt der Anfrage des Netzkunden oder des vom Netzkunden Beauftragten zu gewähren. Die genauen Spezifikationen der Schnittstellen sind innerhalb dieser Frist diskriminierungsfrei und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
4. Beim Einsatz eines intelligenten Messsystems („Smart Metering“) hat der Netzbetreiber – vorbehaltlich der Datenschutzbestimmungen im Punkt XVII - die Möglichkeit, verschiedene Prozesse zu automatisieren und durch Fernzugriff auszuführen. Das betrifft insbesondere folgende Prozesse:
  - Übermittlung der Daten gemäß § 84 Abs. 1 EIWOG 2010 (vgl. hierzu Punkt E. Datenmanagement);
  - Der Netzbetreiber ist unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere qualifiziertes Mahnverfahren gemäß § 82 Abs. 3 EIWOG 2010) berechtigt, die Anlage des Netzkunden aus der Ferne abzuschalten.
  - Der Netzbetreiber kann die Anlage aus der Ferne zur Einschaltung freigeben. Die Einschaltung muss jedoch vom Netzkunden vor Ort selbst beim Zähler durchgeführt werden.
5. Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber zeitgerecht mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzkunden die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben. Der Netzbetreiber gibt dabei die Zählertechnologie vor. Befindet sich der Netzkunde in einem Bereich, in welchem bereits intelligente Messgeräte zum Einsatz kommen, so hat er entsprechend der Intelligente Messgeräte-Anforderungsverordnung (IMA-VO 2011) und den Vorgaben des Netzbetreibers ein mit dem System des Netzbetreibers vollkompatibles Messgerät beizustellen. Soweit Messeinrichtungen vom Netzkunden selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend zu vermindern und sind

allenfalls erforderliche zusätzliche Leistungen zu vergüten.

6. Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind dem Netzbetreiber zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von diesem eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Im Falle des Einsatzes von intelligenten Messgeräten im betroffenen Netzgebiet hat der Netzkunde, der konventionelle Messeinrichtungen beigestellt hat, die Wahl, entweder eine kompatible intelligente Messeinrichtung beizustellen, oder die Beistellung zu beenden.
7. Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen des Netzbetreibers zu verwahren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen und notwendige Umbauarbeiten vorzunehmen, die für einen allfälligen Tausch/Modernisierung der Messeinrichtung erforderlich sind. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglichster Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden aus. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Netzbetreiber angebrachten Plomben ist unzulässig. Falls Plomben dennoch entfernt wurden (z.B. im Zuge von Störungsbehebungen) ist dies dem Netzbetreiber unverzüglich zu melden. Wurden Plomben entfernt, werden dem Netzkunden die Kosten für die Wiederverplombung in Rechnung gestellt. An Messeinrichtungen dürfen vom Netzkunden keine Gegenstände und Aufkleber angebracht werden.
8. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den im Maß- und Eichgesetz bzw. den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Der für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel der betroffenen Messeinrichtungen wird nach Terminabstimmung und auf Wunsch im Beisein des Netzkunden oder dessen Vertreters durchgeführt. Der Netzbetreiber wird sich bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Termine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster von 2 Stunden nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ehestmöglich ein Ersatztermin zu vereinbaren. Bei Anlagen mit Außenverteilern und in Wohnanlagen, in denen sich die Messeinrichtungen in Verteilerräumen befinden, ist für den Wechsel von Messeinrichtungen eine Anwesenheit des Netzkunden nicht erforderlich, er ist jedoch zu verständigen. Dem Netzkunden steht es jederzeit frei, vom Netzbetreiber schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Die entstehenden Kosten gemäß § 11 SNE-VO fallen dem Netzkunden bei einer durch ihn erfolgten Beistellung der Messeinrichtungen zur Last, sonst nur, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Der Netzkunde kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen. Dies betrifft jedoch nicht Messeinrichtungen, die in der Kundenanlage selbst betrieben wurden und nicht im Einflussbereich des Netzbetreibers liegen.
9. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden

Ablesezeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.

10. Der Netzkunde hat alle dem Netzbetreiber aus Beschädigungen und Verlusten an dessen Messeinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch den Netzbetreiber oder Personen, für die der Netzbetreiber einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Messeinrichtungen nicht im Gewahrsam des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.
11. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzkunden erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
12. Der Netzbetreiber führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Verrechnung der Systemnutzungsentgelte durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden gesetzlichen und technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Für die Übermittlung von personenbezogenen Daten gilt Punkt E. XIV. Lastprofilzähler werden zumindest monatlich abgelesen, intelligente Messgeräte werden gemäß § 84 Abs 2 EIWOG 2010 täglich ausgelesen. Alle übrigen Messeinrichtungen werden in möglichst gleichen Zeitabständen, zumindest aber jährlich, vom Netzbetreiber oder auf Wunsch des Netzbetreibers oder des Netzkunden vom Netzkunden selbst abgelesen. Der Netzbetreiber hat die Angaben des Netzkunden auf ihre Plausibilität zu überprüfen. Dabei hat mindestens alle 3 Jahre eine Ablesung der Messeinrichtung durch den Netzbetreiber zu erfolgen. Die Anforderungen an die Ablesung durch den Netzbetreiber werden durch ein automatisches Ablesesystem erfüllt. Der Netzbetreiber übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den sonstigen Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen gemäß Preisblatt verursachungsgemäß verrechnet.
13. Sofern eine Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle in Anwesenheit des Netzkunden notwendig ist, ist der Netzkunde rechtzeitig, mindestens jedoch vierzehn Tage im Voraus, in geeigneter Weise zu informieren. Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden für die Ablesung ein Zeitfenster von zwei Stunden bekanntgeben. Erfolgt die Ablesung unangekündigt und in Abwesenheit des Netzkunden, hat der Netzbetreiber den Netzkunden über die durchgeführte Ablesung umgehend in geeigneter Weise zu informieren. Abgelesene Zählerstände sind binnen fünf Arbeitstagen im System des Netzbetreibers zu erfassen und online zur Verfügung zu stellen.

14. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden online die verrechnungsrelevanten Daten gemäß § 12 Abs 4 NetzdienstleistungsVO Strom 2012 zur Verfügung zu stellen, oder die Anforderung dieser Daten über ein Kontaktformular auf der Internetpräsenz des Netzbetreibers zu ermöglichen und diese binnen fünf Arbeitstagen elektronisch beziehungsweise auf Wunsch des Netzkunden auch am Postweg zu übermitteln. Zusätzlich kann der Netzkunde diese Daten auch schriftlich oder telefonisch anfragen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden online einen direkten Verweis auf dieses Kontaktformular anzugeben.
15. Bei Fernablesung von Lastprofilzählern für Zählpunkte, hat der Netzkunde, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zu einem Telefonnetz oder Netzwerkanschluss zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Neuerrichtung, des Umbaus, der Verstärkung oder Verlegung der Kundenanlage ist die Zumutbarkeit jedenfalls gegeben. Störungsbehebungen der Zählerfernablesung, die im Bereich der Nebenstellenanlage oder Netzwerk des Netzkunden liegen, gehen zu Lasten des Netzkunden. Falls eine monatliche (Fern-)Ablesung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist, wird dem Netzkunden ein Lastprofilzähler installiert und Ersatzwerte zugewiesen. Für das erste Clearing werden monatlich die Verbrauchsdaten anhand der Ersatzwerte gesendet. Für Zwecke der Entgeltsberechnung auf Basis von gemessenen Lastprofilen werden die echten Lastprofile halbjährlich durch manuelle Ablesung ermittelt und für das 2. Clearing zur Verfügung gestellt.
16. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können oder im Fall der gewünschten Selbstablesung nicht abgelesen werden, wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme gemäß einer taggenauen Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil ermittelt. Wenn die Messergebnisse endgültig nicht ermittelt werden können, wird die Einspeisung oder die Entnahme aus gemessenen Vorperioden ermittelt.
17. Die Sichtanzeige eines intelligenten Messgerätes zeigt standardmäßig den jeweiligen aktuellen Zählerstand an. Zu Zwecken der Überprüfung von darüber hinausgehenden im Messgerät gespeicherten verrechnungsrelevanten Werten ist auf Kundenwunsch die Anzeige des intelligenten Messgerätes dahingehend kostenlos freizugeben, sodass eine Überprüfung dieser Werte anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes selbst ermöglicht wird. Die Freigabe erfolgt kostenlos und ohne unverhältnismäßigen Zusatzaufwand. Auf ausdrücklichen Wunsch des Netzkunden wird die Sichtanzeige zeitnah und kostenlos wieder in den ursprünglichen Konfigurationsstand zurückgesetzt.
18. Wenn durch ein Intelligentes Messgerät der maximale Bezug an elektrischer Leistung begrenzt wird, basiert diese Begrenzung auf einem Messwert eines 1-Minuten-Mittelwertes der Wirkleistung.
19. Die Jahresablesung wird in dem vom Netzbetreiber vorgegebenen Turnus durchgeführt. Wünscht ein Netzkunde eine Zwischenablesung zu einem von diesem Turnus abweichenden Termin, wird hierfür ein Entgelt gemäß § 11 SNE-VO verrechnet. Nach technischer Möglichkeit kann der Netzkunde die Art der

Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle mit dem Netzbetreiber vereinbaren:

a) Selbstablesung

Die Ablesung erfolgt durch den Netzkunden, der an den Netzbetreiber innerhalb der vorgegebenen Frist die Verbrauchsdaten zur Verfügung stellt (z.B. per Postkarte, telefonisch, ...). Dem Netzkunden ist die Möglichkeit einzuräumen, den Zählerstand jederzeit auch in elektronischer Form zu übermitteln. Stellt der Netzkunde die Verbrauchsdaten nicht fristgerecht zur Verfügung und ist ein Ableserversuch des Netzbetreibers erfolglos geblieben, ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch oder die Einspeisung gemäß taggenauer Aliquotierung auf Grund des letzten bekannten Jahresverbrauches. Der Netzkunde hat das Recht, den Zählerstand bei Änderungen des Energiepreises oder der Systemnutzungsentgelte, sowie beim Lieferantenwechsel frühestens fünf Arbeitstage vor dem Stichtag der Änderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach dem Netzbetreiber bekannt zu geben. Der Netzbetreiber hat daraufhin dem Lieferanten diese Verbrauchsdaten umgehend zu übermitteln. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden über diese Möglichkeit in geeigneter Weise, zumindest auf dem der Rechnung beizulegenden Informationsblatt, zu informieren.

b) Ablesung durch den Netzbetreiber

Der Netzbetreiber führt die Ablesung vor Ort selbst durch.

c) Fernablesung durch den Netzbetreiber

Der Netzbetreiber führt bei Netzkunden, bei denen intelligente Messgeräte installiert sind, die Ablesung aus der Ferne durch.

## XII. Lastprofil

1. Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird. Die Lastprofile werden auf der Homepage der Verrechnungsstelle unter [www.apcs.at](http://www.apcs.at) veröffentlicht.
2. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers, bei dem er weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, wird ihm vom Netzbetreiber entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zugeteilt, soweit der Netzkunde nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt.

Dies gilt sinngemäß auch für Zählpunkte von Einspeisern mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.

3. Für jeden Zählpunkt des Endverbrauchers und Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten werden, ist vom Netzbetreiber jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen. Der Einbau des Lastprofilzählers wird dem Netzkunden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

## E) Datenmanagement

### XIII. Speicherung von Daten

- a) Speicherung im Zähler

1. Soweit ein intelligentes Messgerät zum Einsatz kommt, werden zählpunktbezogen folgende Daten des Netzkunden im intelligenten Messgerät für 60 Tage rollierend gespeichert:
  - Zählerstände, Leistungsmittelwerte oder Energieverbrauchswerte sowie die dazugehörigen Zeitstempel und das Datum in einem Intervall von 15 Minuten;

Darüber hinaus werden im intelligenten Messgerät folgende Informationen gespeichert und im Bedarfsfall übermittelt:

- Status- bzw. Fehlerprotokoll;
  - Zugriffsprotokoll bei unberechtigtem Zugriff.
2. Für Netzkunden mit Viertelstundenmaximumzählung werden zusätzlich folgende Daten gespeichert:
    - Viertelstundenmaximumsleistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat) der letzten fünfzehn Kalendermonate.

#### b) Speicherung beim Netzbetreiber

Für alle Netzkunden, die mit einem intelligenten Messgeräte gemäß IMA-VO 2011 ausgestattet sind, werden folgende Daten bei Netz gespeichert:

- jedenfalls ein täglicher Verbrauchswert;
- bei Zustimmung bzw. vertraglicher Vereinbarung: sämtliche 15-Minuten-Werte.

Daten, die von Netz mittels intelligenten Messgerätes ausgelesen wurden, sind gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 spätestens zwölf Stunden nach deren Auslesung aus dem Messgerät über ein kundenfreundliches Web-Portal kostenlos zur Verfügung zu stellen. Um Zugriff auf dieses Web-Portal zu erhalten, hat sich der Netzkunde beim Netzbetreiber über eine entsprechende Benutzerkennung (Username und Passwort) zu identifizieren.

Für Netzkunden mit Lastprofilzähler werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- das monatliche Lastprofil;

Für Netzkunden mit Viertelstundenmaximumzählung werden folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- Viertelstundenmaximumsleistungswert (das ist jeweils der höchste gemessene Viertelstundenmesswert in einem Kalendermonat);
- Verbrauchswert;

Für alle Netzkunden werden zumindest folgende Daten beim Netzbetreiber gespeichert:

- vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes (Netznutzungsrecht) in kW und Überschreitungen dieses Netznutzungsrechts im Abrechnungszeitraum.

Der Netzbetreiber hat die Verbrauchs- und Abrechnungsdaten für eine Dauer von drei Jahren ab Verfügbarkeit für Zwecke der nachträglichen Kontrolle der Richtigkeit, Rechtmäßigkeit und für Auskünfte gegenüber dem Netzkunden aufzubewahren und unentgeltlich an ihn und nur bei ausdrücklicher Anweisung durch den Netzkunden an einen genannten Dritten zu übermitteln.

## XIV. Übermittlung von Daten

### a) Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber

Beim Einsatz intelligenter Messgeräte erfolgt für den Zweck gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 für alle Netzkunden die tägliche Übermittlung eines Tagesverbrauchswertes an den Netzbetreiber. Bei entsprechender vertraglicher Ausgestaltung bzw. bei ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden werden auch sämtliche in Punkt XIII. angeführten 15-Minuten-Werte für den Zweck gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 übermittelt.

Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des BMWFV oder der Regulierungsbehörde aus den in § 84a Abs. 1 EIWOG 2010 genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden

Es wird gemäß § 84a Abs. 3 EIWOG 2010 darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Netzkunden diese Viertelstundenwerte ausgelesen werden.

### b) Übermittlung von Daten vom Netzbetreiber an Dritte

1. Die in diesen Allgemeinen Verteilernetzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der jeweiligen in den geltenden Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen. Der Netzbetreiber hat Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung der Systemnutzungsentgelte verwendeten Daten vollinhaltlich mit jenen Daten übereinstimmen, die gemäß den sonstigen Marktregeln an den Energielieferanten des Netzkunden zu übermitteln sind. Der Netzbetreiber hat sämtliche Prozesse, insbesondere in Bezug auf die von ihm eingesetzte Informationstechnik, gemäß dem Stand der Technik gegen unberechtigten Zugriff und Manipulation abzusichern. Dies gilt insbesondere für alle Prozesse im Zusammenhang mit dem Einsatz intelligenter Messgeräte. Der Stand der Technik ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist; bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.
2. Der Netzbetreiber hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die unter Einhaltung der sonstigen Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
3. Bei technischer Notwendigkeit sind dem Netzbetreiber die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.
4. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Kunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten.
5. Der Netzbetreiber hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.
6. Der Netzbetreiber hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.
7. Für den Fall, dass das Entgelt für bezogene oder eingespeiste Energie auf Basis des gemessenen

Lastprofils berechnet wird, hat der Netzbetreiber auf schriftliche Anfrage (auch E-Mail) des Netzkunden oder eines von diesem bevollmächtigten Dritten dem Netzkunden die Lastgangdaten bei Lastprofilzählern einmal pro Abrechnungsperiode in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

8. Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten des Netzkunden

(i) an den vom Netzkunden jeweils bekanntgegebenen Lieferanten zum Zweck der Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Netzkunden im dafür notwendigen Umfang;

(ii) an die zuständige Schlichtungsstelle oder Behörde (einschließlich der Gerichte), wenn und soweit dies zu Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Netzbetreibers notwendig ist oder dazu eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung besteht;

(iii) an Dritte, die dem Netzkunden Dienstleistungen erbringen (zB Energieberater), nur nach vorhergehender ausdrücklicher Zustimmung des Netzkunden im Einzelfall (zB durch nachgewiesene Bevollmächtigung des Übermittlungsempfängers). Von den vorstehenden Bestimmungen unberührt bleibt die Überlassung von Daten an Dienstleister vom Netzbetreiber gemäß §10 DSGVO 2000.

## **XV. Wechsel des Lieferanten**

1. Die Einleitung des Lieferantenwechsels hat durch den neuen Lieferanten rechtzeitig vor dem beabsichtigten Wechseltermin beim Netzbetreiber zu erfolgen. Die Durchführung des Lieferantenwechsels dauert höchstens drei Wochen. Das Verfahren ist im Detail in der Verordnung der E-Control gemäß § 76 EWOOG 2010 geregelt. Das Verfahren bei Einwänden des bisherigen Lieferanten gegen den Wechsel und Sonderprozesse wie Anmeldung (aktiver und inaktiver Anschluss) und Abmeldung sind ebenfalls in dieser Verordnung geregelt.

2. Zum Wechseltermin sind die Verbrauchswerte des Netzkunden vom Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im Einzelnen gilt folgendes:

- Ist eine taggenaue Ermittlung durch Fernauslesung möglich, ist diese vom Netzbetreiber durchzuführen. Ist dies nicht möglich, kann der Netzkunde innerhalb von fünf Arbeitstagen vor und nach dem Wechseltermin eine Selbstablesung vornehmen und die Daten dem Netzbetreiber mitteilen.  
Ist für die Abrechnung eine rechnerische Ermittlung des Verbrauchs notwendig, so ist diese bei Zählpunkten ohne Lastprofilzähler vom Netzbetreiber ausschließlich anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar durchzuführen. Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.

3. Besteht jedoch der Netzkunde, der neue oder der bisherige Lieferant auf der Aablesung des Verbrauchs zum Wechseltermin durch den Netzbetreiber, wird dieser die Aablesung vornehmen. Sofern der Netzbetreiber vorher auf die Kosten der Aablesung hingewiesen hat, kann der Netzbetreiber dem jeweiligen Auftraggeber den Aufwand in der Höhe

gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung in Rechnung stellen, sofern die Aablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungsentgelte hinausgeht.

4. Der Netzbetreiber hat zum Wechseltermin unentgeltlich für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Wechseltermin eine Rechnung zu erstellen. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden spätestens 6 Wochen nach Vollziehung des Lieferantenwechsels die Rechnung zu übermitteln.

## **XVI. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen**

Das Verfahren ist im Detail in der Verordnung der E-Control gemäß § 76 EWOOG 2010 geregelt.

## **XVII. Datenschutz und Geheimhaltung**

### **a) Allgemein**

1. Der Netzbetreiber darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Netzkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
2. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzkunden, von denen sie in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.
3. Insbesondere ist der Netzbetreiber berechtigt, allen Lieferanten, die ihm glaubhaft machen, dass diese Daten für die Durchführung des Lieferantenwechsels benötigt werden, die Kundendaten (Name, Anlageadresse, Zählpunktnummer, Verbrauchsdaten) auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Die Zustimmung des Netzkunden ist jederzeit widerruflich.
4. Der Netzkunde hat als Betroffener iSd § 4 Z 3 DSGVO 2000 das Recht, Auskunft gemäß § 26 DSGVO 2000 zu verlangen.
5. Der Netzbetreiber übermittelt personenbezogene Daten an Dritte nur, wenn und soweit dies gemäß § 7 Abs 2 DSGVO 2000 zulässig ist, insbesondere schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen des Netzkunden nicht verletzt werden (§ 8 Abs 3 DSGVO).

### **b) Bei intelligenten Messgeräten**

1. Für die Übermittlung von personenbezogenen 15-Minuten-Werten ist eine Zustimmung bzw. entsprechende vertragliche Vereinbarung erforderlich (vgl. Punkt E. XIV. Datenmanagement – Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber).
2. Für die Zwecke der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes können die 15-Minuten-Werte in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Netzkunden ausgelesen werden, wobei der Netzkunde in diesen Fällen zeitnah darüber zu informieren ist. Weiters können die 15-Minuten-Werte auf Anordnung des BMWFJ oder der Regulierungsbehörde aus den in § 84a Abs. 1 EWOOG 2010 genannten Zwecken ausgelesen werden, sofern sie unmittelbar nach deren Auslesung aggregiert und anschließend anonymisiert werden.
3. Die Freigabe der Anzeige eines intelligenten Messgerätes ist entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu gestalten. Im

Falle eines Wechsel oder einer Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber wird die Anzeige der historischen Messwerte der vorhergehenden Vertragsverhältnisse, sofern vorhanden, dahingehend abgesichert, dass eine Ablesung anhand der Anzeige des intelligenten Messgerätes durch Nichtberechtigte verhindert wird. Diese Sperrung wird unverzüglich und kostenlos aufgehoben, sobald keine Messwerte des vorhergehenden Vertragsverhältnisses mehr im intelligenten Messgerät selbst zur Verfügung stehen.

4. Die Inanspruchnahme des Web-Portals gemäß Punkt E) XIII. hat die Fernauslesung der Verbrauchsdaten aus dem intelligenten Messgerät zur Voraussetzung. Die Datenbereitstellung im Web-Portal endet jeweils nach Ablauf von 36 Monaten ab Verfügbarkeit sowie im Falle der Auflösung des Vertragsverhältnisses mit dem Netzbetreiber.

## **F) Kaufmännische Bestimmungen**

### **XVIII. Rechnungslegung**

1. Die Rechnungslegung hat spätestens sechs Wochen nach der für die Abrechnungsperiode relevanten Zählerstandsermittlung zu erfolgen. Der Netzbetreiber hat die Rechnung über die Systemnutzungsentgelte innerhalb von drei Wochen an den Lieferanten zu übermitteln, sofern der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt. Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte wird vom Netzbetreiber in Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere Zeitabstände mit zwischenzeitlichen Abschlagszahlungen vorgenommen. Die Zeitabstände sollen 12 Monate nicht wesentlich überschreiten.
2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Entgelte, so werden die neuen Entgelte anhand der geltenden, standardisierten Lastprofile transparent und nachvollziehbar berechnet, wenn keine abgelesenen oder ausgelesenen Zählerstände vorliegen. Gibt ein Netzkunde dem Netzbetreiber den Zählerstand frühestens fünf Arbeitstage vor Ende der Abrechnungsperiode oder vor der Entgeltänderung bzw. spätestens fünf Arbeitstage danach bekannt, so hat der Netzbetreiber diesen Wert, sofern er plausibel erscheint, anstelle der Methodik der Standardlastprofile zur Verbrauchsermittlung heranzuziehen. Weicht eine rechnerische Verbrauchswertermittlung von den tatsächlichen Werten ab, so ist eine unentgeltliche Rechnungskorrektur vorzunehmen.
3. Einsprüche gegen die Rechnungen haben innerhalb von drei Monaten nach Erhalt zu erfolgen und berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Spätere Einsprüche sind nur zulässig, wenn die Unrichtigkeiten für den Netzkunden nicht oder nur schwer feststellbar sind; die Beweispflicht trifft diesfalls den Netzbetreiber.
4. Der Netzbetreiber hat auf Ansuchen des Netzkunden binnen zwei Arbeitstagen nach Einlangen im Abrechnungssystem eine Rechnungskorrektur vorzunehmen und dem Netzkunden die korrigierte Rechnung umgehend zu übermitteln, wenn alle für die Durchführung erforderlichen Informationen vorliegen. Fehlen Informationen, hat der Netzbetreiber die benötigten weiteren Angaben umgehend vom Netzkunden anzufordern.

5. Ändern sich die vereinbarten Entgelte, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung angepasst.
6. Bei Beendigung des Vertrages hat der Netzbetreiber dem Netzkunden spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Vertragsverhältnisses und nach Vorliegen der vom Netzkunden für die Rechnungserstellung zu liefernden Daten die Abschlussrechnung zu übermitteln. Wenn der bisherige Lieferant auch die Rechnung für die Netznutzung gelegt hat, ist die Netzrechnung binnen drei Wochen an den bisherigen Lieferanten zu übermitteln, damit dieser die sechswöchige Frist gegenüber dem Netzkunden einhalten kann.

### **XIX. Abschlagszahlungen (Teilbeträge)**

1. Der Netzbetreiber kann Abschlagszahlungen (=Teilbeträge) verlangen, wenn die Netzdienstleistung über mehrere Monate abgerechnet wird. Dabei ist eine Zahlung zumindest zehnmal jährlich anzubieten. Die Abschlagszahlungen werden sachlich und angemessen auf Basis des Letztjahresverbrauches in kWh tagesanteilig berechnet und dabei die aktuellen Netznutzungsentgelte zugrunde gelegt. Liegt kein Jahresverbrauch vor, sind die Teilbetragsvorschriften nach den durchschnittlichen Netzdienstleistungen für vergleichbare Netzkunden zu berechnen. Macht der Netzkunde eine andere Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen glaubhaft, so muss diese angemessen berücksichtigt werden.
2. Die der Teilbetragsberechnung zugrunde liegende Energiemenge in kWh ist dem Netzkunden schriftlich oder auf dessen Wunsch elektronisch mitzuteilen. Die schriftliche Mitteilung kann auch auf der Jahresabrechnung oder auf der ersten Teilzahlungsvorschrift erfolgen. Ändern sich die Entgelte, so werden die folgenden Abschlagszahlungen im Ausmaß der Änderung der Entgelte angepasst.
3. Ergibt die Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen geleistet wurden, so muss der Netzbetreiber den übersteigenden Betrag mit den nächsten Abschlagsforderungen verrechnen oder aber auf Kundenwunsch rückerstatten. Beträge, die niedriger sind als die Abschlagsforderungen für 2 Monate, werden ausschließlich gegenverrechnet. Nach Beendigung des Netzzugangsvertrags muss der Netzbetreiber zuviel gezahlte Beträge binnen 2 Monaten erstatten. Kosten für Überweisungen gehen zu Lasten des Netzbetreibers.

### **XX. Zahlung, Verzug, Mahnung**

1. Zahlungen der Netzkunden sind abzugsfrei binnen 14 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung; Fax etc.) auf ein vom Netzbetreiber bekannt gegebenes Konto zu leisten, soweit nichts anderes vereinbart wird. Die Rechnungen werden auf Antrag des Netzkunden direkt an dessen Lieferanten gesendet. Die Rechnungsausstellung- bzw. die –übermittlung ist in einer Form vorzunehmen, die es dem Lieferanten ermöglicht, gemäß § 12 UstG den Vorsteuerabzug vorzunehmen (Rz 1536 der UStR 2000). Hiefür ist eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Netzbetreiber abzuschließen, welche auch für die betroffenen Netzkunden gilt. Der Netzbetreiber hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Lieferanten elektronisch zu übermitteln, wobei

sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.

Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich. Kosten für die Überweisungen (z.B. Bankspesen) gehen zu Lasten des Netzkunden. Zahlungen des Netzkunden werden ungeachtet ihrer Widmung immer auf die zuerst fälligen Verbindlichkeiten angerechnet. Für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag von maximal € 2,- in Rechnung zu stellen. Die Rechnungen haben § 81 EWiG 2010 zu entsprechen und müssen die dort genannten Pflichtbestandteile enthalten.

2. Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von vier Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von 9,2 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) verrechnet.

Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber die tatsächlich entstandenen Kosten für Mahnungen, Wiedervorlagen und sonstige Schritte zweckentsprechender und notwendiger außergerichtlicher Betreibungs- und/oder Einbringungsmaßnahmen zu bezahlen, soweit es sich um vom Netzkunden verschuldete Kosten handelt und diese in einem angemessenen Verhältnis zu betriebenen Forderung stehen. Die Kosten können auch pauschal verrechnet werden. Die Höhe der Pauschale ist im Preisblatt auszuweisen.

3. Der Netzkunde ist nicht berechtigt, mit Gegenansprüchen an den Netzbetreiber aufzurechnen, außer im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers sowie in jenen Fällen in denen die Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten des Netzkunden stehen oder gerichtlich festgestellt oder anerkannt worden sind.
4. Ist der Netzkunde Verbraucher iSd KSchG, so kann dem Netzkunden auf seinen Wunsch vom Netzbetreiber die Möglichkeit einer Ratenvereinbarung eingeräumt werden, wenn die Abrechnung ergibt, dass die Abschlagszahlungen ordnungsgemäß entrichtet, aber aus Gründen, die vom Netzbetreiber zu vertreten sind, zu gering bemessen wurden.

## **XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

1. Der Netzbetreiber kann vom Netzkunden eine Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B. wiederholte erfolglose Mahnung oder wenn über den Netzkunden das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde oder wenn der Netzkunde insolvent ist). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen.
2. Die Vorauszahlung bemisst sich an der in Anspruch genommenen Netzdienstleistung des vorangegangenen Abrechnungszeitraums oder nach der durchschnittlichen in Anspruch genommenen

Netzdienstleistung vergleichbarer Netzkunden und darf die Teilbetragszahlungen für einen Zeitraum von 3 Monaten nicht übersteigen.

Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass seine Inanspruchnahme der Netzdienstleistung für die zukünftige Abrechnungsperiode erheblich geringer ist, so ist dies vom Netzbetreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber kann die Vorauszahlung nur in Teilbeträgen verlangen, wenn der Netzbetreiber Abschlagszahlungen erhebt. Die Anzahl der Teilbeträge muss dabei mindestens so hoch sein, wie die Anzahl der Abschlagszahlungen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt.

3. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Netzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Barkaution, Hinterlegung von Sparbüchern) in angemessener Höhe akzeptieren. Barkautionen werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst.
4. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit schadlos halten, wenn der Netzkunde im Verzug ist und er nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit wird zurückgegeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.
5. Bei ordnungsgemäßer Begleichung der Zahlungen über einen Zeitraum von sechs Monaten ist die Sicherheitsleistung zurückzustellen bzw. von einer Vorauszahlung abzusehen, solange nicht erneut ein Zahlungsverzug eintritt. Bei einer Barsicherheit ist diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank zu verzinsen.
6. Wird eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung gefordert, hat jeder Netzkunde ohne Lastprofilzähler, stattdessen das Recht auf Nutzung eines Zählgerätes mit Prepayment-Funktion.

## **XXII. Vertragsstrafe**

Der Netzbetreiber kann eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzkunde unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,

- wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
- wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird,
- wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Pkt. XXV erfolgt und die Anlage vom Netzbetreiber stillgelegt wurde.

Die Vertragsstrafe wird so erstellt, dass die für den Vertrag des Netzkunden geltenden Preisansätze zuzüglich 25 % Erhöhung verrechnet werden. Dabei werden für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen. Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.

Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn

- die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.

## **XXIII. Änderung der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen und der Systemnutzungstarife**

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder behördlicher Entscheidungen die Netznutzung

unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.

2. Werden neue Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, hat der Netzbetreiber dies binnen vier Wochen nach der Genehmigung den Netzkunden in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben bekannt zu geben und ihnen diese auf deren Wunsch zuzusenden. In diesem Schreiben oder auf der Rechnung sind die Änderungen der Allgemeinen Bedingungen und die Kriterien, die bei der Änderung nach diesem Bundesgesetz einzuhalten sind, nachvollziehbar wiederzugeben. Die Änderungen gelten ab dem nach Ablauf von drei Monaten folgenden Monatsersten als vereinbart.
3. Im Falle der Aufhebung der amtlichen Regelung der Systemnutzungstarife hat der Netzbetreiber dem Netzkunden jedenfalls den Netzzugang zu sachlichen und nichtdiskriminierenden Bedingungen und unter Zugrundelegung von an ihrem tatsächlichen Aufwand orientierten Kosten zu gewähren.

## **G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen**

### **XXIV. Formvorschriften/Teilungültigkeit**

1. Der Netzzugangsvertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Auf die Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Dasselbe gilt für alle Anträge und Erklärungen, für welche in diesen Bedingungen Schriftform vorgesehen ist. Auf Seiten des Netzbetreibers wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift Genüge getan.
2. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Verteilernetzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Für Unternehmer im Sinne des KSchG gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.
3. Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen. Wird ein Lieferant durch den Netzkunden zur Abgabe von Willenserklärungen bevollmächtigt, so ist die Bevollmächtigung dem Netzbetreiber glaubhaft zu machen.
4. Für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung des Netzzugangsvertrages sollen die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine rechtlich verbindliche Erklärung verlangen. Für schriftliche Erklärungen vom Netzbetreiber kann die Unterschrift entfallen, wenn sie mit Einrichtungen der Datenverarbeitung ausgefertigt wird.

### **XXV. Vertragsdauer, Vertragseintritt, Rechtsnachfolge**

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Dabei muss eine Kündigungsfrist von einem Monat eingehalten werden.
2. Übersiedelt der Netzkunde, so ist er berechtigt, den Netzzugangsvertrag zum Ende eines jeden Kalendermonats zu kündigen. Er braucht dabei nur eine Kündigungsfrist von zwei Wochen einhalten.

Wenn der Netzkunde übersiedelt ist oder die Inanspruchnahme der Netzdienstleistung einstellt, aber den Vertrag nicht gekündigt hat, kann der Netzbetreiber den Vertrag jederzeit als erloschen behandeln. Bis dahin hat der Netzkunde seinen Vertrag zu erfüllen.

3. Die Zustimmung des Netzbetreibers ist notwendig, wenn ein Dritter in die Rechte und Pflichten des Netzzugangsvertrags eintreten will; diese Zustimmung darf nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Erfolgt der Vertragseintritt während eines Abrechnungszeitraums und unterbleibt eine Ablesung der Messeinrichtung oder wird der Zählerstand zum Zeitpunkt des Vertragseintritts vom Netzkunden an den Netzbetreiber nicht bzw. nicht korrekt bekanntgegeben, so haften der bisherige Netzkunde und der neue Netzkunde zur ungeteilten Hand für die Verbindlichkeiten aus dem laufenden Abrechnungszeitraum.
4. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekanntzugeben.

### **XXVI. Aussetzung der Vertragsabwicklung**

1. Jeder Vertragspartner darf seine Verpflichtungen aus dem Netzzugangsvertrag einschließlich der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen dann aussetzen und insbesondere die Netzdienstleistungen unterbrechen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Falls dies zur Unterbrechung der Netzdienstleistung technisch erforderlich ist, ist der Netzkunde auf Aufforderung durch den Netzbetreiber verpflichtet, den Zugang zur Messeinrichtung zu ermöglichen und/oder die Messeinrichtung herauszugeben.
2. Als Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, gelten:
  - a) Abweichungen des Netzkunden von vereinbarten Fahrplänen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung des Netzbetreibers wesentlich beeinträchtigt wird;
  - b) unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen durch den Netzkunden;

- c) unzulässige Einwirkungen auf das Netz oder sonstige Einrichtungen eines Vertragspartners (insbesondere Manipulation von Messeinrichtungen);
  - d) sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr;
  - e) Netzparallelbetrieb einer Erzeugungsanlage ohne Zustimmung des Netzbetreibers;
  - f) Anschluss eines Dritten an die Anlage des Netzkunden ohne Zustimmung des Netzbetreibers.
3. Alle übrigen Zuwiderhandlungen wie zB Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen (Zahlungsverzug, Verweigerung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung) berechtigen den Netzbetreiber nur dann zur physischen Trennung der Netzverbindung (Abschaltung), wenn dem eine zweimalige Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung vorangegangen ist. Die zweite Mahnung hat auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie über die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten. Bei jeder Mahnung hat der Netzbetreiber auf die Möglichkeit zur Inanspruchnahme der Beratungsstelle des bestehenden Energielieferanten, soweit diese gemäß § 82 Abs 7 EIWOG einzurichten ist, hinzuweisen. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen (qualifiziertes Mahnverfahren). Der Netzbetreiber hat den Versorger zeitgerecht über die Aussetzung zu informieren.
4. Abschaltungen von Anlagen von Haushaltskunden und Kleinunternehmen wegen Zahlungsverzuges dürfen nicht am letzten Arbeitstag vor Wochenenden oder gesetzlichen Feiertagen erfolgen.
5. Der Netzbetreiber ist über Ziffer 2 hinaus berechtigt, seine Verpflichtungen ohne Einhaltung eines qualifizierten Mahnverfahrens gem. Ziffer 3 auszusetzen oder einzuschränken,
- a) um eine unmittelbare, auch bloß vermutete Gefahr für Personen oder Sachen abzuwenden;
  - b) bei einer durch höhere Gewalt oder sonstige, nicht in seinem Bereich liegende, Umstände bedingten Verhinderung der Erbringung der Netzdienstleistungen;
  - c) bei einem drohenden oder bereits eingetretenen Netzzusammenbruch;
  - d) wenn dies durch die Befolgung behördlicher Anordnungen, Auflagen usw. erforderlich ist;
  - e) bei Durchführung betriebsnotwendiger Arbeiten;
  - f) auf Anweisung des Bilanzgruppenverantwortlichen bei Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder bei Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe;
  - g) bei Beendigung des Energieliefervertrages. Der Netzbetreiber hat den Netzkunden über die Konsequenzen eines fehlenden Energieliefervertrages und die Kosten einer Abschaltung nach Maßgabe der Verordnung gemäß § 76 EIWOG (Wechselverordnung) vor der Abschaltung zu informieren. Eine rechtzeitige Vorlage eines neuen Energieliefervertrages verhindert die Abschaltung;
  - h) bei Anschluss eines Dritten an die Anlage des Netzkunden ohne Zustimmung des Netzbetreibers.
6. Bei geplanten Versorgungsunterbrechungen hat der Netzbetreiber die betroffenen Netzkunden mindestens fünf Tage vor Beginn in geeigneter Weise zu verständigen und über die geplante Dauer der Versorgungsunterbrechung zu informieren. Betrifft die Aussetzung einen größeren Kreis von Netzkunden, gibt der Netzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt. Hat der Netzbetreiber im Einzelfall mit dem Netzkunden das Einvernehmen hergestellt, kann die Benachrichtigung auch kurzfristiger erfolgen.
7. Die Verpflichtung zur fristgerechten Verständigung im Voraus entfällt, wenn sie nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist (ungeplante Versorgungsunterbrechung). Bei ungeplanten Versorgungsunterbrechungen hat der Netzbetreiber die unbedingt erforderlichen Arbeiten zu deren Behebung unverzüglich zu beginnen und ehestmöglich zu beenden, und die betroffenen Netzkunden über die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer der Versorgungsunterbrechung in geeigneter Weise zu informieren.
8. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Die Kosten des Netzbetreibers für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen – soweit ein Verursacher nicht festgestellt werden kann – den Netzbetreiber. Der Netzkunde hat keinen Ersatzanspruch für allfällige im Zusammenhang mit der rechtmäßigen Aussetzung, physischen Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage entstandene Kosten.
9. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, dem Netzkunden die Wiederherstellung des Netzzuganges nach Abschaltung nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzkunden (insbesondere durch Zahlungsverzug) spätestens am nächsten Arbeitstag nach Wegfall der Vertragsverletzung durch den Netzkunden anzubieten und durchzuführen. Voraussetzung ist jedoch die Kenntnis des Netzbetreibers über den Bestand eines aufrechten Liefervertrages bzw die Beauftragung durch den Lieferanten. Bei Abschaltungen wegen Zahlungsverzuges hat der Netzkunde die Einzahlung der offenen Forderung sowie einer allfälligen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung nachzuweisen.
10. Beruft sich ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes oder ein Kleinunternehmer gegenüber einem Lieferanten auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG, ist der Netzbetreiber zur Netzdienstleistung, unbeschadet allfälliger bis zu diesem Zeitpunkt ausständiger Zahlungen, verpflichtet. Der Netzbetreiber kann jedoch die Netzdienstleistung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (bei Verbrauchern iSd KSchG in der Höhe von max. einer Teilbetragszahlung für einen Monat, bei Kleinunternehmen gilt Punkt XXI/2.) abhängig machen. Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung und wird erneut mit Zahlungen säumig, ist der Netzbetreiber bis zur Bezahlung dieser ausstehenden Beträge zur Abschaltung berechtigt.

Ziffer 3 (Mahnverfahren) gilt sinngemäß. Der Netzkunde kann die Abschaltung abwenden, indem er sich zur Vorausverrechnung mittels Prepaymentfunktion für künftige Netznutzung und Energielieferung verpflichtet. Die Vorausverrechnung mit Prepaymentzahlung ist bei Kleinunternehmen mit einem Lastprofilzähler nicht zulässig.

11. Beruft sich ein Netzkunde auf das Recht auf Grundversorgung gemäß § 77 EIWOG, ist sinngemäß das Verfahren einer Anmeldung im Sinne der Verordnung gemäß § 76 EIWOG (Wechselverordnung) heranzuziehen mit der Maßgabe, dass die Inbetriebnahme innerhalb eines Arbeitstages zu erfolgen hat.
12. Eine im Rahmen der Grundversorgung eingerichtete Prepaymentfunktion ist auf Wunsch des Netzkunden zu deaktivieren, wenn der Netzkunde seine im Rahmen der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände beim Lieferanten und beim Netzbetreiber beglichen hat oder wenn ein sonstiges schuldbefreiendes Ereignis eingetreten ist.
13. Im Rahmen der Prepaymentfunktion können auf Kundenwunsch die in der Grundversorgung angefallenen Zahlungsrückstände über einen Zeitraum von sechs Monaten über die Prepaymentfunktion bezahlt werden. Auf Wunsch des Netzkunden können die Rückstände auch über einen kürzeren Zeitraum bezahlt werden.

#### **XXVII. Vertragsauflösung aus wichtigem Grund**

1. Das Recht beider Vertragspartner zur Auflösung des Netzzugangsvertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
2. Ein wichtiger Grund liegt für den Netzbetreiber insbesondere dann vor, wenn:
  - a. sich der Netzkunde – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVI Ziffer 3 – mit der Erfüllung einer Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet;
  - b. der Netzkunde – trotz eines durchgeführten Mahnverfahrens nach Punkt XXVI Ziffer 3 – die Verletzung wesentlicher anderer Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet;
  - c. wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
  - d. bei Anschluss eines Dritten an die Anlage des Netzkunden ohne Zustimmung des Netzbetreibers.
3. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten über die Vertragsbeendigung zeitgerecht zu informieren.

#### **XXVIII. Haftung bei Störungen**

1. Jeder Vertragspartner haftet dem anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet.
2. Im Fall einer Haftung des Netzbetreibers aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig – auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung des Netzbetreibers für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist, sofern gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Dieser

Haftungsausschluss gilt nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des KSchG.

3. Der Anschluss eines Dritten an die Anlage des Netzkunden und die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen durch diesen Dritten ist nur dann zulässig, wenn die ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung des Netzbetreibers eingeholt wurde.

#### **XIX. Gerichtsstand**

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte können sowohl der Netzbetreiber als auch der Netzkunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie zB Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der E-Control vorlegen (Streitschlichtung der Streitschlichtungsstelle gemäß § 26 Energie-Control-Gesetz). Die Einleitung des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde hemmt den Fortlauf der Verjährung.
4. Der Netzkunde kann Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzkunde und dem Netzbetreiber entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungsentgelte, von der Regulierungskommission entscheiden lassen (§12 Abs 1 Ziffer 3 Energie-Control-Gesetz). Erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungskommission kann der Netzkunde den Streit innerhalb von vier Wochen beim zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen (§ 12 Abs 4 Energie-Control-Gesetz).

Wien, 24. Oktober 2014

## Anhang zu den "Allgemeinen Verteilernetzbedingungen des Netzbetreibers"

genehmigt durch den Vorstand der Energie-Control Austria  
am 24.10.2014  
gemäß § 47 EIWOG idF BGBl. I Nr. 174/2013

### 1. Entgelt für den Netzanschluss

Der Netzbetreiber verrechnet

- für den Neuanschluss
- für Änderungen des vertraglich vereinbarten Anschlusses
- ein Netzzutrittsentgelt, durch das die unmittelbaren Aufwendungen für den Anschluss der Anlage des Netzkunden gemäß dem technischen Anschlusskonzept ab dem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden (Netzanschlusspunkt) abgedeckt werden, zuzüglich allfälliger vom Netzbetreiber in Vorlage übernommener Anteile oder sich aus Kostenteilungen von unmittelbaren Aufwendungen ergebender Anteile gemeinschaftlich zu nutzender Anlagen.

Zu den unmittelbaren Aufwendungen für die Herstellung oder Änderung der Anschlussanlage zählen auch alle Vorkehrungen, die beim Netzanschlusspunkt erforderlich sind, um die Anschlussanlage mit dem Netz verbinden zu können.

- ein Netzbereitstellungsentgelt für Anlagen vor dem Netzanschlusspunkt, durch das der vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführte und vorfinanzierte Ausbau des Netzes abgedeckt wird.

Bei gänzlicher Nichtinanspruchnahme des vereinbarten Ausmaßes der Netzdienstleistungen über einen Zeitraum von 10 Jahren ist das Netzzutrittsentgelt (soweit unmittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers erforderlich sind) und das Netzbereitstellungsentgelt erneut zu entrichten.

#### 1.1 Netzzutrittsentgelt

##### 1.1.1 Anschlussanlage (Hausanschluss)

Der Netzbetreiber bestimmt Art und Lage der Anschlussanlage sowie deren Änderung, nachdem der Netzbetreiber den Netzkunden angehört hat. Dabei muss der Netzbetreiber die berechtigten Interessen des Netzkunden berücksichtigen.

Wenn zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber vertraglich nichts anderes vereinbart ist, beginnt jener Teil der Anschlussanlage, der im Eigentum des Kunden steht (Hausanschluss)

- bei Erdkabelanschlüssen an den kundenseitigen Klemmen der Hausanschluss-sicherung im Kabelverteilschrank bzw. im Netzanschlusskasten am Freileitungs-stützpunkt,
- bei Freileitungsanschlüssen an den Verbindungsklemmen zum Verteilernetz.

Wenn zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber vertraglich nichts anderes vereinbart ist, endet der Hausanschluss

- bei Erdkabelanschlüssen beim Kabelende im oder am Anschlussobjekt mit den Verbindungsklemmen zur Installation des Anschlussobjekts,
- bei Freileitungsanschlüssen auf der Freileitung mit den Verbindungsklemmen im oder am Anschlussobjekt zur inneren Anschlussleitung des Anschlussobjekts,

Erläuternde Darstellungen und Skizzen befinden sich in den „Technischen Ausführungsbestimmungen“ des Netzbetreibers.

Der Netzbetreiber hält jenen Teil der Anschlussanlage, der im Eigentum des Kunden steht (Hausanschluss) während der Vertragsdauer auf eigene Kosten instand. Eine über die Vertragsdauer hinausgehende Instandhaltung bedarf einer eigenen Vereinbarung mit dem Netzkunden.

Der Auftrag zur Errichtung oder Änderung des Hausanschlusses, welcher entsprechend der vertraglichen Vereinbarung während der Vertragsdauer durch den Netzbetreiber instand gehalten wird, kann durch den Netzkunden an gewerbebehördlich befugte Unternehmen seiner Wahl erteilt werden, wenn der Netzbetreiber zustimmt.

Der Netzkunde hat alle Voraussetzungen für die vorschriftsmäßige Errichtung der Anschlussanlage zu schaffen. Er hat gegebenenfalls einen geeigneten Platz zur Verfügung zu stellen.

Der Netzkunde räumt dem Netzbetreiber auf Wunsch die zur Sicherung des Bestandes und des Betriebes ihrer Hochspannungsanlagen erforderlichen einverleibungsfähigen Dienstbarkeiten ein.

Der Netzbetreiber darf die Anschlussanlage auch für den Netzanschluss von weiteren Netzkunden und/oder die Erbringung von Netzdienstleistungen an weitere Netzkunden nützen.

Werden Anschlussanlagen innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von zusätzlichen Netzkunden in Anspruch genommen, so hat der Netzbetreiber die Aufwendungen für diese Anschlussanlagen auf sämtliche Betroffene neu aufzuteilen (Refundierung bzw. Verrechnung). Eine An- und Verrechnung von Zinsen sowie Preisanpassungen sind dabei nicht zulässig.

Die Neuaufteilung entfällt, wenn der Netzbetreiber gemäß Punkt 1.1.2. eine Pauschalierung vornimmt oder bereits im Hinblick auf weitere Anschlüsse eine anteilige Kostenverrechnung des Netzzutrittsentgeltes durchgeführt und den Überhang vorfinanziert hat.

Der Netzbetreiber kann verlangen, dass Netzkunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, eine schriftliche Zustimmung des Grundeigentümers beibringen, in der dieser sich mit der erstmaligen Inbetriebnahme der Anschlussanlage einverstanden erklärt und die genannten Verpflichtungen anerkennt. Auf Wunsch des Netzbetreibers ist eine einverleibungsfähige Dienstbarkeitsvereinbarung vorzulegen. Der Netzbetreiber kann von der Vorlage

der Zustimmung vorläufig Abstand nehmen, wenn dem Netzbetreiber bescheinigt wird, dass der Grundeigentümer seine Zustimmung dem Netzkunden gegenüber vertragswidrig verweigert. In diesem Fall müsste der Netzkunde für etwaige Nachteile des Netzbetreibers aus dem endgültigen Ausbleiben der Zustimmung die Haftung übernehmen und eine angemessene Kautionsleistung leisten.

Der Netzkunde darf keine Eingriffe in die Anschlussanlage vornehmen oder vornehmen lassen. Die Anlagen müssen vor Beschädigungen geschützt werden und zugänglich sein. Der Netzkunde hat jede Beschädigung der Anschlussanlage oder des Hausanschlusses dem Netzbetreiber sofort mitzuteilen, insbesondere wenn Sicherungen schadhaft werden oder Plomben fehlen. Der Zutritt des Netzkunden zur Anschlussanlage bedarf einer besonderen Vereinbarung.

### **1.1.2 Anteilige Kostenverrechnung nach tatsächlichen Aufwendungen (Vorfinanzierung)**

Wird die Anschlussanlage auch zum Zwecke

- des Netzan schlusses von weiteren Netzkunden
- der Erbringung von Netzdienstleistungen an weitere Netzkunden

hergestellt, trägt der Netzbetreiber jene Kosten, die auf diese Teile entfallen (Vorfinanzierung).

Bei der anteiligen Kostenverrechnung für Anschlussanlagen geht der Netzbetreiber wie folgt vor:

Für die anteilige Verrechnung zieht der Netzbetreiber nur die Kosten jener Anschlussanlagen heran, die unter Einhaltung der geltenden technischen Regeln unter Bedachtnahme auf Landschaft und Umwelt die bestmögliche Netzqualität und Sicherheit für die Netzkunden gewährleisten.

Bei der Kostenermittlung hat der Netzbetreiber Leistungen der Netzkunden (z.B. Zurverfügungstellung von Grundstücken und Räumlichkeiten, Grabarbeiten usw.) einzubeziehen. Der Netzbetreiber hat diese Kundenleistungen bei der Ermittlung der Aufwendungen angemessen zu berücksichtigen und gegebenenfalls darüber hinaus bei der Ermittlung der tatsächlichen Aufwendungen diesen Netzkunden gutzuschreiben.

Der Netzbetreiber wird bei der Berechnung der anteiligen Aufwendungen auch mögliche Netzan schlüsse in die Kostenaufteilung einbeziehen und für diese möglichen Netzan schlüsse die Vorfinanzierung übernehmen. Dies gilt jedoch nur dann, wenn für diese möglichen Netzan schlüsse keine zusätzlichen Netzausbauten notwendig sind. Die Vorfinanzierung ist mit maximal 50% der Kosten der tatsächlichen Aufwendungen begrenzt.

Als tatsächliche Aufwendungen darf der Netzbetreiber auch Netzzutrittsentgelte in Rechnung stellen, die aufgrund von – in unmittelbar vorangegangenen Ausschreibungsverfahren durch den Netzbetreiber eingeholten – Angeboten für vergleichbare Netzan schlüsse ermittelt werden.

Bei Neuerschließungen hat der Netzbetreiber die Anschlussanlagen ab dem technisch geeigneten und

für den Netzkunden wirtschaftlich günstigsten Punkt so zu planen und zu errichten, dass bei gleichartigen Netzan schlüssen für alle Netzkunden annähernd gleich hohe Kosten für die Herstellung der Anschlussanlagen bis zur jeweiligen Grundstücksgrenze entstehen. Das geschieht dadurch, dass im Rahmen des Netzausbaus zusätzliche Baumaßnahmen für Anschlussleitungen (wie z.B. Leerrohre) durchgeführt und bei der anteiligen Kostenverrechnung eingerechnet werden. Der Netzbetreiber kann für Netzan schlüsse eine Pauschalierung des Netzzutrittsentgeltes vornehmen, sofern die Gesamtprojektkosten einer Neuerschließung 17.000 € nicht überschreiten. Für Netzan schlüsse an das bestehende Ortsnetz kann der Netzbetreiber eine Pauschalierung des Netzzutrittsentgeltes vornehmen.

Wenn der Netzbetreiber im Hinblick auf weitere Anschlüsse oder Erhöhungen des vertraglich vereinbarten Anschlusses bereits vorweg nur eine anteilige Verrechnung vorgenommen hat, wird der Netzbetreiber den hinzukommenden oder den Anschluss erhöhenden Netzkunden den vom Netzbetreiber in Vorlage übernommenen Anteil zusätzlich verrechnen.

### **1.1.3 Transformatorenstation (Niederspannungsraum)**

Wenn für die Herstellung oder Änderung des Netzan schlusses sowie wegen der Änderung des Ausmaßes der Netznutzung die Errichtung einer Transformatorenstation (eines Niederspannungsraumes) notwendig ist, kann der Netzbetreiber verlangen, dass der Netzkunde einen geeigneten Raum oder Platz unentgeltlich zur Verfügung stellt und auf Bestandsdauer duldet. Der Netzbetreiber darf diese Transformatorenstation (diesen Niederspannungsraum) auch für weitere Netzkunden benützen. In diesem Falle werden dem Netzkunden jene Kosten ersetzt, die dem Anteil der Nutzung für weitere Netzkunden entsprechen. Wenn nichts Abweichendes vereinbart ist, erlischt dieser Anspruch des Netzkunden 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Transformatorenstation (des Niederspannungsraumes).

Der Netzbetreiber darf Kabel und Leitungen zu der Transformatorenstation (dem Niederspannungsraum) zulegen und tauschen, die Transformatorenstation (den Niederspannungsraum) umbauen und erneuern. Zu diesem Zweck darf der Netzbetreiber das Grundstück des Netzkunden unentgeltlich, nach vorheriger Benachrichtigung über Art und Umfang der Inanspruchnahme des Grundstückes, unter tunlichster Schonung betreten und benützen.

Der Netzkunde hat die für den Bestand und Betrieb der Transformatorenstation (des Niederspannungsraumes) erforderlichen Verpflichtungen auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden, jedenfalls den Bestand und Betrieb noch zehn Jahre ab Auflösung des Vertrages unentgeltlich zuzulassen.

Erfordert der Netzan schluss von Wohnhausanlagen sowie damit im Zusammenhang stehender Anlagen von Netzkunden (z.B. Allgemeinanlagen, Büros, Ordinationen, Sozialeinrichtungen, Geschäfte u. ä.) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. vorwiegend aufgeschlossenen Gebiet die Errichtung einer Einbautransformatorenstation, wird der Netzbetreiber

für die erforderlichen Herstellungen bis einschließlich Niederspannungsverteiler bei/in der Transformatorstation kein Netzzutrittsentgelt verrechnen.

Für bereits errichtete Transformatorstationen (Niederspannungsräume) gilt Punkt 1.1.3 sinngemäß.

Die Bestimmungen unter 1.1 gelten für Anschlüsse an ein Umspannwerk und Anschlüsse an ein Übertragungsnetz sowie bei Änderung dieser Anschlüsse sinngemäß.

## 1.2 Netzbereitstellungsentgelt

### 1.2.1 Neuanschluss und Änderung des vertraglich vereinbarten Anschlusses

Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Preise anzuwenden, die für jene Netzebene gelten, in der sich der Netzanschlusspunkt befindet. Für Anlagen mit unterbrechbarer Netznutzung kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

Die Netzebenen sind wie folgt festgelegt:

Netzebene 3:

Hochspannung (110 kV), Netz

Netzebene 4:

Umspannung von Hoch- zu Mittelspannung (110/20kV oder 110/30 kV), 20/30 kV im Umspannwerk

Netzebene 5:

Mittelspannung (20kV), Netz

Netzebene 6:

Umspannung von Mittel- zu Niederspannung (20/< 1 kV), < 1 kV in der Transformatorstation

Netzebene 7:

Niederspannung (unter 1 kV), Netz

Die Höhe des zutreffenden Netzbereitstellungsentgelts ist beiliegendem Preisblatt zu entnehmen.

Die Basis für die Verrechnung des zutreffenden Preisansatzes bildet:

- bei Neuanlagen mit Leistungsmessung entsprechend dem vereinbarten Ausmaß der Netznutzung
- bei Leistungsmessung die Erhöhung vom bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung auf den arithmetischen Mittelwert der höchsten einviertelstündlichen monatlichen Durchschnittsbelastungen des betrachteten Abrechnungsjahres in kW. Dieser erhöhte Wert gilt mit der Bezahlung als das neu vereinbarte Ausmaß der Netznutzung.

Der Netzbetreiber verrechnet hierbei

- für Zuordnung in Ebene 7 mindestens 1 kW und
- für Zuordnung in Ebene 6 mindestens 100 kW
- für Zuordnung in Ebene 5 mindestens 400 kW
- für Zuordnung in Ebene 4 mindestens 5.000 kW

wobei sichergestellt sein muss, dass die Anschlussanlage die jeweilige Mindestleistung übertragen kann.

Für Erzeuger, die an der gleichen Anlage auch Verbraucher sind und deren Netzanschlusspunkt aufgrund der Leistung der Erzeugungsanlage festgelegt wurde, kommen die Mindestleistungen für Verbraucher nicht zur Verrechnung.

- bei bestellter Leistung auf Basis der Absicherung:

$\leq 36 \text{ A}$

4 kW

Bei Absicherung > 36 A gilt jedenfalls die Leistungsmessung.

- bei plombierter Absicherung gem. Punkt 2.2 der rechnerisch ermittelte Maximalwert der Leistungsübertragung, mindestens jedoch 1 kW.

### 1.2.2 Übertragung des Netzbereitstellungsentgelts

Wird der vertraglich vereinbarte Anschluss innerhalb des Netzbereiches des Netzbetreibers örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netzdienstleistung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Eine örtliche Übertragung für die Mindestbereitstellungsleistungen gemäß Punkt 1.2.1 erfolgt nicht.

Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Übertragung des Netzbereitstellungsentgelts nur zu, wenn er dafür die schriftliche Zustimmung des Rechtsvorgängers nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Rechtsnachfolger die Übertragung des Netzbereitstellungsentgelts zu gestatten, soweit sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich dieses Anspruches schad- und klaglos zu halten.

Wurde das Netzbereitstellungsentgelt örtlich übertragen, so vermindert sich im gleichen Umfang das vertraglich vereinbarte Ausmaß des Anschlusses am ursprünglichen Ort.

Eine Übertragung im gleichen Objekt auf andere Netzkunden ist auf Verlangen des Netzkunden möglich und bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber.

### 1.2.3 Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind auf Verlangen innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung zurückzuzahlen:

- wenn eine mindestens 3 Jahre ununterbrochen dauernde Verringerung der abgegoltenen Leistung vorliegt;
- wenn der Netzanschluss länger als drei Jahre stillgelegt ist.

Die Rückzahlung für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und dem tatsächlich benötigten reduzierten Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung erfolgt entsprechend des zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Netzbereitstellungsentgeltes.

Eine Rückzahlung des Netzbereitstellungsentgelts für die Mindestbereitstellungsleistungen gemäß Punkt 1.2.1 und des aufgrund von gesonderten Regelungen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Ausmaßes der Netznutzung erfolgt nicht.

Werden Netzbereitstellungsentgelte vom Netzbetreiber rückerstattet, so vermindert sich im gleichen Umfang das vereinbarte Ausmaß des Anschlusses.

Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts nur zu, wenn er dafür die schriftliche Zustimmung des Rechtsvorgängers nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, ist der Netzbetreiber berechtigt, dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt rückzuerstatten, soweit sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich dieses Anspruchs schad- und klaglos zu halten.

#### **1.2.4 Netzkundenwechsel/Änderung der Verrechnungsbasis**

Bei einem Netzkundenwechsel und bei Änderung der Basis für die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgelts (z.B. Wechsel von bestellter auf gemessene Leistung) wird dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung nicht erhöht wird und das Entgelt für den Netzanschluss bereits bezahlt ist.

#### **1.2.5 Übergangsbestimmungen**

Die durch Bezahlung von Baukostenzuschüssen (Anschlusspreisen) oder nach sonstigen Bestimmungen vor dem 19. Februar 1999 erworbenen Strombezugsrechte, die zum 19. Februar 1999 bestanden, gelten als vertraglich vereinbartes Ausmaß der Netznutzung. Für solche Strombezugsrechte hat der Netzkunde kein Recht auf Übertragung und Rückzahlung.

Ist das vereinbarte Ausmaß der Netznutzung in kVA ausgedrückt, erfolgt die Umrechnung in kW auf Basis des arithmetischen Mittelwertes des Leistungsfaktors der letzten zwölf Monate; steht nur ein kürzerer Betrachtungszeitraum zur Verfügung, gilt der arithmetische Mittelwert dieses Zeitraumes.

### **2. Kriterien für die Messung**

2.1 Sofern die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt bei Netzkunden deren Anlage eine Sicherungsnennstromstärke der Nachzählersicherung von > 36 A aufweist, die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung mittels ¼-h-Maximumzähler. Auf Wunsch des Netzkunden kann auch bei einer Nachzählersicherungsnennstromstärke ≤ 36 A die Messung mittels Maximumzähler erfolgen, sofern der Kunde die zugehörigen Messpreise entrichtet. Bei Netzkunden deren Leistung derzeit mittels ¼-h-Maximumzähler erfasst wird, deren Sicherungsnennstromstärke aber unter dem angegebenen Grenzwert liegt, erfolgt eine Umstellung auf Netznutzung gemäß Absicherung auf Wunsch des Netzkunden.

2.2 Bei geringem Leistungsbedarf von Anwendungen, deren Lastgang genau abschätzbar ist, kann der Netzbetreiber unter der Voraussetzung plombierter Absicherung zustimmen, dass in der Ebene 7 das Ausmaß der in Anspruch genommenen Netznutzung nicht gemessen sondern rechnerisch (auf Basis der technischen Nenngrößen der angeschlossenen Geräte oder auf Basis der technischen Nenngrößen jener Bauteile, die die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen begrenzen) ermittelt oder geschätzt wird.

### **3. Entgelte für Netznutzung und Netzverluste**

Der Netzbetreiber verrechnet die Entgelte laut beiliegendem Preisblatt.

Für das Netznutzungsentgelt kommt eine Mindestverrechnungsleistung von 1 kW zur Anwendung.

Die leistungsbezogenen Netznutzungspreise sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Jahr bezogen. Für eine kürzere Netznutzung als ein Jahr verrechnet der Netzbetreiber die leistungsbezogenen Netznutzungspreise anteilig je angefangenen Tag. Bei temporärer Netznutzung (weniger als fünf Jahre) kann auf Wunsch des Kunden für die arbeitsbezogenen Netznutzungspreise ein um 50% erhöhtes Netznutzungsentgelt verrechnet werden. In diesem Fall wird kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet.

Unterbrechbarkeit liegt vor, wenn der Netzbetreiber mit dem Netzkunden vertraglich vereinbart, dass der Netzbetreiber die Netzdienstleistungen jederzeit oder zu vorherbestimmten Zeiten ohne Angabe von weiteren Gründen vorübergehend einstellen kann.

### **4. Entgelt für Blindarbeit**

Der Netzbetreiber verrechnet für die von der vertraglichen Vereinbarung abweichende Blindarbeits-Entnahme / -Lieferung gemäß beiliegendem Preisblatt.

### **5. Entgelt für Messleistungen**

Der Netzbetreiber verrechnet die Entgelte laut beiliegendem Preisblatt.

Die Messpreise sind grundsätzlich auf einen Zeitraum von einem Monat bezogen. Für eine kürzere Nutzung als ein Monat verrechnet der Netzbetreiber die Messpreise anteilig je angefangenen Tag.

### **6. Tarifzeiten:**

- Sommer Hochtarifzeit (SHT) ist im Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- Sommer Niedertarifzeit (SNT) ist im Zeitraum vom 1. April bis 30. September die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages.
- Winter Hochtarifzeit (WHT) ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.
- Winter Niedertarifzeit (WNT) ist im Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. März die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr des Folgetages.

Wien, 24. Oktober 2014